

Stenographischer Bericht

der

dreihunddreißigsten Sitzung des Landtages zu Raibach am 24. März 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann von Krain. — K. k. Statthalter: Freih. v. Schloißnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Abgeordneten: Graf Anton v. Auersperg, Golob, Dr. Skedl, Dr. Recher, Kosler, Freih. Michael Zois. — Schriftführer: Vilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 23. März. — 2. Dritte Lesung des Gemeinde-Gesetzes. — 3. Antrag des Landtags-Abgeordneten Guttman auf Einrechnung der Diensthahre jener Staatsbeamten, welche in landschaftliche Dienste übertreten. — 4. Berathung des Straßen-Concurrenz-Gesetzes.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten Vormittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, nachdem die nothwendige Anzahl von Landtags-Mitgliedern versammelt ist, und ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der gestrigen Sitzung zu lesen. (Schriftführer Vilhar liest dasselbe. Nach der Verlesung): Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken?

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich erlaube mir nur in Anregung zu bringen, daß es vielleicht zur Vervollständigung nothwendig wäre, diejenigen Parthien des gestrigen Antrages über den Rechenschaftsbericht, in Folge welcher lediglich die einzelnen Agenden des Landes-Ausschusses zur genehmigenden Kenntniß genommen worden sind, vielleicht auch in das Protokoll aufzunehmen, damit constatirt werde, daß diese betreffenden Acte des Landes-Ausschusses ihre gehörige verfassungsmäßige Behandlung erhalten haben.

In welcher Form dieß geschieht, ist wohl Sache des Herrn Schriftführers.

Schriftf. Abg. Vilhar: Als Beilage.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Dann wäre es nothwendig, sie zu citiren.

Schriftf. Abg. Vilhar: Ganz wohl.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte um das Wort. Die h. Versammlung hat mir in der gestrigen Sitzung die Ehre erwiesen, mich neuerdings in den Landes-Ausschuß zu berufen.

Mehrfache Gründe, mit deren Aufzählung ich das h. Haus nicht behelligen will, hatten mich bestimmt, die Stelle als Mitglied des Landes-Ausschusses zurückzulegen, und wenn diese Gründe auch nicht so geartet sind, daß sie mir das Verbleiben im Landes-Ausschuße unmöglich machen würden, so hätten sie mir doch den Austritt im hohen Grade erwünscht gemacht; allein es ist schwer, einem solchen Beschlusse des h. Hauses nicht Folge zu leisten, und indem ich daher für das mir geschenkte Vertrauen meinen aufrichtigsten Dank erstatte, erkläre ich die Wiederwahl anzunehmen. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Ich gebe mir die Ehre, die Resultate der gestern später vorgenommenen Wahlen bekannt zu geben. Als Ersatzmann für die vier Landtags-Mitglieder zur Verstärkung des Landes-Ausschusses bei Besetzung der landschaftlichen Stellen ist mit absoluter Majorität gewählt worden: Herr Vilhar mit 16 Stimmen unter 27; weiters haben Stimmen erhalten: Herr v. Langer 12, Golob 10, Koren 5, Kosler 2; es wird also die Wahl eines zweiten Stellvertreters nothwendig sein, um welche Wahl ich das h. Haus später ersuchen werde.

Als fünfter Translator für die Gemeinde-Ordnung wurde mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt: Der hochwürdige Herr Dechant Toman mit 14 Stimmen unter 26.

In das Comité zur Vorberathung des Antrages hinsichtlich der Freischursteuer sind mit absoluter Majorität gewählt worden: Freiherr Zois Michael mit 25 Stimmen, Deschmann mit 23 Stimmen, Dr. Toman mit 25 Stimmen. Abgegeben wurden 25 Stimmzettel.

Bevor wir zur dritten Lesung des Gemeinde-Gesetzes schreiten, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, über §. 1 der Gemeinde-Wahlordnung seine Anträge zu stellen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Das h. Haus hat in der vorletzten Sitzung beschlossen, den Ausschuß zur Berathung der Gemeinde-Ordnung zu beauftragen, über die von dem Herrn Abg. Deschmann in der letzten Sitzung gestellten Anträge, den §. 1 der Gemeinde-Wahlordnung und insbesondere die litt. a) des zweiten Absatzes dieses Paragraphen neuerdings in Berathung zu ziehen. Diese Berathung wurde gestern Nachmittags gepflogen und bei derselben der einhellige Beschluß gefaßt, an das h. Haus den Antrag zu stellen, es bei der in der frühern Berathung von dem h. Hause angenommenen Stylisirung der litt. a) dieses Paragraphen beruhen zu lassen, welcher zu Folge dieser Absatz zu lauten hätte: „unter den Gemeinde-Mitgliedern, ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung, sind wahl-

berechtigt: a) die in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen.“

Der Ausschuß ließ sich bei Fassung dieses Beschlusses insbesondere von der Ansicht leiten, daß es ein nicht angemessener Gebrauch der constitutionellen Freiheit wäre, irgend eine Körperschaft, irgend welche Person, welcher überdies Intelligenz zur Seite steht, ohne wichtigere Gründe von dem Wahlrechte auszuschließen, welche Ausschließung dadurch würde, wenn man diesen Absatz in einer Weise stilsirte, wodurch die in der Ortsseelsorge angestellten Capläne von dem Wahlrechte ausgeschlossen wären. Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen: „Es wolle das hohe Haus im Sinne des Ausschuß-Beschlusses die Stilsirung der lit. a, 2. Absatz, §. 1 der Gemeinde-Wahlordnung genehmigen.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag und gebe Seiner fürstlichen Gnaden das Wort, der sich darum gemeldet.

Fürstbischof Dr. Widmer: Ich glaube durch die Verfassung gerade darum Sitz und Stimme im h. Landtage erhalten zu haben, um die religiösen Interessen zu vertreten.

Mit den religiösen Interessen in innigster Verbindung sind die persönlichen Bezüge, nicht die materiellen, sondern die persönlichen Bezüge und Verhältnisse der Geistlichen; denn die katholische, sowie jede uns bisher bekannte Religion, welche das Verhältniß des Menschen zu Gott ausdrückt, hat, sobald sie die engern Grenzen der Individualität überschritten hatte, einer Vermittlung bedurft, welche Vermittlung bestimmten Personen zugetheilt wurde, die beinahe immer Priester, bei uns meistens Geistliche genannt werden, weil sie namentlich mit der Ausbildung des Geistes in seiner Richtung zu Gott sich beschäftigen sollen. Nun, daß die Geistlichen einen wesentlichen Theil der Staatsgesellschaft bilden, hat bisher noch jede Regierung, insbesondere aber die österr. Regierung, anerkannt, welche durch alle Jahrhunderte sich als Hort — wenn auch bei einer gewissen Gelegenheit dieser Ausdruck abgelehnt wurde — als Hort des Katholizismus erwiesen hat. Es sind in der Geschichte die vielen Kämpfe bekannt, welche das österr. Regentenhauß für die Erhaltung des Katholizismus in Europa geführt hat.

Das bezeugt aber auch die in allen solennen Formeln gebräuchliche Stilsirung, daß der geistliche Stand, wie auch hier im ersten Paragraphen des Gemeinde-Gesetzes immer primo loco genannt wird.

Auch Seine Majestät haben voriges Jahr, als Allerhöchstselben als Regent aufzutreten geruhten, zuerst den geistlichen Stand vorgelassen. Daß also der geistliche Stand auf diese Weise auch an Rechten und Freiheiten der bürgerlichen Gesellschaft theilnehmen dürfe, in gewisser Beziehung auch theilnehmen solle, wird Niemand in Abrede stellen.

Es ist auch ohne Widerspruch der erste von der Regierung beantragte Paragraph angenommen worden, nur gegen die Capläne sind, so lange als ich hier war, einige wenige Bemerkungen gemacht worden, später in der Art, daß man sich veranlaßt fand, eine nochmalige Erwägung dieses Paragraphen zu beschließen. Ich glaube zur Aufklärung der Sache und um etwaigen spätern Mißverständnissen vorzubeugen, auf alle die Einwendungen einige Rücksicht nehmen zu müssen, weil sie gerade gegen die Zulassung der Capläne in die Wahlkörper vorgebracht wurden.

Ich will mich nach einer gewissen natürlichen Ordnung in der Hinsicht aussprechen, also zuerst das Alter.

Es ist bekannt, daß kein katholischer Geistlicher vor dem 24. Jahre ausgeweiht werden soll; wenn nun einer doch ausgeweiht wird, so geschieht es immer nur mit

Dispens des Bischofes, und erst, nachdem er das 23. Jahr vollendet hat.

Es wird also ein Geistlicher erst in die Seelsorge hinausgeschickt, wenn er jene Altersstufe erreicht hat, die ihn nach allen bürgerlichen Gesetzen der cultivirten Staaten zur Abschließung jedes rechtsverbindlichen Geschäftes ermächtigt.

Mit dem 23. Jahre wird auch kaum Jemanden, für den eine Majoritäts-Erklärung beantragt worden ist, dieselbe verweigert. Ich glaube nun, daß die Capläne, wenn sie mit dem 24. Jahre, oder auch einige Wenige mit 23 Jahren in die Seelsorge hinausgeschickt werden, doch gewiß jene Altersstufe erreicht haben, welche für eine solche Handlung, wie die Wahl eines Gemeinde-Ausschusses, erforderlich ist, besonders wenn man unsere Gemeinden, wie sie constituirt werden, betrachtet, — daß also jeder Geistliche eine solche Altersstufe erreicht hat, daß man ihm die Kenntniß wirklich zutrauen darf, er werde zu beurtheilen im Stande sein, ob dieser oder jener Mann, dieses oder jenes Gemeinde-Glied geeignet wäre, die Gemeinde-Angelegenheiten gehörig zu besorgen.

Wenn man die Bildung in Anbetracht zieht, so ist keinem Zweifel unterworfen, daß Jeder, der zum Priester ausgeweiht werden soll, nach unserer, vom Staate anerkannten Schulordnung 16 Jahre studirt haben muß. Es sind in die Gemeinde-Ordnung aufgenommen Oberlehrer, und dann heißt es auch „Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte.“ In diesen zwei Kategorien werden gewiß sehr Viele vorkommen, die nicht die Hälfte von der Zeit auf Studien verwendet haben, welche der Geistliche nothwendig verwenden muß. Es ist zugleich hier bekannt und von mir als Gesetz festgehalten, von welchem nur in einzelnen Ausnahmefällen abgewichen wird, daß Niemand ohne die Maturitäts-Prüfung in die Theologie aufgenommen wird, also Niemand, der nicht auch als befähigt für den Antritt von Universitätsstudien anerkannt wird. Wie könnte also nun ein Caplan in der Beziehung einem Lehrer oder Kanzellisten nachgesetzt werden, der vielleicht kaum ein Paar Gymnasial-Classen, oder wenn auch die Hälfte des Gymnasiums durchgemacht hat, insbesondere den Lehrern, die 2 Jahre den Präparanden-Curs besuchen, die nicht schwere Consistorial-Prüfung machen und meistens noch vor dem 23. Jahre als Lehrer angestellt werden; wie könnte also der Geistliche füglich diesen nachgesetzt werden? Welches ist das Verhältniß? Es sind hier die quiescirten Militäristen, die pensionirten Beamten, welche nicht den Offiziers-Rang haben, auch unter die Wahlberechtigten aufgenommen worden.

Jeder Beamte tritt einmal neu in den Wirkungskreis; für den ersten Augenblick kann Niemand alle Persönlichkeiten kennen, auf die bei der Wahl Rücksicht genommen werden sollte; man kann also auch nicht füglich vorbringen, daß die Capläne, welche in eine Gemeinde hingestellt werden, nicht sogleich alle Wählbaren gekannt haben können. Das ist auch nicht so nothwendig, denn es wird ja doch nicht jeden Monat eine neue Gemeindevahl vorgenommen, an der sich der eintretende Caplan sogleich theilnehmen müßte.

Wenn auch die Capläne ad nutum immovibiles sind, so ist von Seite der hohen Regierung bemerkt worden, daß bei den meisten Beamten am Lande dasselbe stattfindet, also treten sie auch nicht bekannt mit den Verhältnissen hin. Wenn man aber das Land betrachtet und die Geistlichen, so ist ihre Zahl im Lande nicht gar so groß, die Verhältnisse der Gemeinde nicht so complicirt. Der katholische Geistliche insbesondere hat das Gewissen zu seiner Pflege, er hat die Kranken zu besorgen, er hat Kinder zu unter-

richten; wie schnell ist er da mit der Menge und mit jenen Verhältnissen, die irgend bei der Gemeindevahl berücksichtigt werden sollen, bekannt; also kann diese Einwendung durchaus nicht im Ernste genommen werden.

Wenn da vorgebracht wird, die Geistlichen haben mit ihrem Berufe genug zu thun, nun gut, es ist viel zu thun, mehr als genug manchmal, ich gestehe es recht gerne, allein worin besteht dieser Beruf? Der Geistliche hat die religiöse Kultur des Volkes zu besorgen, das wird von Niemanden in Abrede gestellt. Worin besteht hauptsächlich die religiöse Kultur? Doch nur in der Sittlichkeit, denn alle Religionen — das darf ich, ohne von vernünftiger Seite einen Widerspruch zu erwarten, behaupten, sind bloß um der Sittlichkeits Willen da; aber jede Sittlichkeit bedarf einer Grundlage, und zwar einer theoretischen.

Wenn ich einen Menschen zu einem bestimmten Ziele hinführen soll, so muß ich wissen, was der Mensch ist, was das Ziel ist, dazu ist nur die theoretische Ansicht über den Menschen nothwendig und gerade diese theoretische Ansicht gibt die Religion.

Es ist bekannt, daß die Religion, insbesondere der Katholizismus, eine Summe von Wahrheiten enthält, die sich weder mittelst der Säuren in dem chemischen Laboratorium, noch mittelst des Seciermessers in anatomischen Saale, noch mit dem Hammer im Gebirge bei geologischen Forschungen erweisen lassen. (Bewegung.) Nun was diese Wahrheiten betrifft, — zu allen Zeiten, seitdem eine gewisse Summe von Wahrheiten die menschliche Gesellschaft belebt hat, ist vielseitig gegen solche Wahrheiten der Widerspruch erhoben worden. Auch Plato hat vieles in seinen Schriften, in seinem Systeme vorgebracht, welches auf diesen drei, von mir eben genannten Wegen als wahr nicht nachgewiesen werden könnte; die Griechen aber haben doch für gut befunden, ihn den göttlichen Plato zu nennen. Heut zu Tage hat sich vielseitig eine andere Anschauung geltend gemacht. Bekanntlich hat insbesondere mit dem Protestantismus eine neue Geistesbewegung unter den germanischen Völkern begonnen. Die Deutschen, wie das durch mehrere sehr ernste und gelehrte Werke nachgewiesen werden könnte, rühmen sich des Protestantismus, und sie sagen, daß der deutsche Geist und der protestantische Geist identisch sind, daß also der Protestantismus wesentlich ein Produkt des deutschen Geistes sei.

Was ist das Wesen des Protestantismus in seinem Grundprincipe? Die Geltung der Subjectivität. Luther hat die Forschung der Bibel, also er hat eine historische Grundlage angenommen, aber das Resultat, welches aus dieser historischen Grundlage gezogen werden soll, das hat er der Subjectivität anheim gestellt.

Er hat selbst bald erfahren, daß die Subjectivität zu seinem eigenen Nachtheile sich geltend machte; — man lese nur das, was ich schon leztthin als ein unparteiisches Werk in der Beziehung bezeichnete „neuere Geschichte der Deutschen von Adolf v. Menzel“, nachdem doch nicht jeder an die Quellen gehen kann, — man wird finden, wie Luther beinahe für seinen Ruhm zu früh gestorben wäre, wie er so wenig beachtet wurde, daß, als er von Wittenberg fortzog, sich Niemand mehr um ihn gekümmert hatte, und wenn nicht von gewisser anderer Seite etwas angeregt worden wäre, so hätte ihn die Universität gar nicht mehr zurück gebeten. Er hat vielfach geklagt, daß seine Autorität nicht mehr anerkannt werde, daß Schwarmergeister unendlich sich vermehren. Diese Geltung der Subjectivität schritt weiter fort. Im 17. Jahrhunderte hat sie sich in England insbesondere unter mehreren sehr bekannten Gelehrten geltend gemacht, von dort ging sie nach Frankreich, wo sie bei

dem leichtfertigen Wesen der überbildeten Franzosen auch in den Materialismus überging. Es ist wieder anerkannt und allbekannt, daß die Deutschen immer etwas langsamer als die Franzosen sind; das, was also in Frankreich im 18. Jahrhunderte stattfand, ist im 19. Jahrhunderte nach Deutschland gekommen.

In Deutschland wurde nun die Wissenschaft, welche das Christenthum und insbesondere den Katholicismus aufgelöst zu haben vorgab, besonders in Berlin gepflegt. Der Minister Altenstein hat sie gehegt und gepflegt, um auf diese Weise Berlin zum Centrum der Intelligenz in Europa zu machen und von Berlin verbreitete sie sich weiter unter dem Namen der deutschen Wissenschaft. Das System ist in wenig Worten ausgesprochen: Jeder Mensch ist ein sich selbst zum Bewußtsein gekommener Gott. Einen andern Gott gibt es also nicht; freilich, wenn man nur einen Cholerafranken, oder einen, der von der Kolik sehr ergriffen ist, betrachtet, so ist in diesem ein Mensch geworden, zum Selbstbewußtsein gekommener Gott etwas schwer zu erkennen. Man ist aber nicht dabei stehen geblieben, allein ich glaube nicht, daß ich die Aufmerksamkeit des h. Hauses zu viel in Anspruch nehmen dürfe. Wenn auch ursprünglich in Berlin die Formeln des Christenthums behalten wurden, so hat sich doch eine sogenannte linke Schule (linke Seite) gebildet, welche über diese Formeln hinausgeht und offen das, was ich hier ausgesprochen habe, als Wesen dieser neuesten historisch-philosophischen Entwicklung anerkennt. Dann ging es in den Materialismus über, wo der Mensch nichts weiter ist, als eine Verdichtung oder Fleischwerdung der bekannten Stoffe Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlenstoff, Stickstoff u. s. w.

Es erscheinen nun Bücher, wie z. B. Büchner, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, „der Materialismus“, wo aller Geist der Geschöpfe durchaus in Abrede gestellt worden. Nun das verbreitet sich hin und her und alle diejenigen, welche dieser Ansicht huldigen, müssen sich, sobald sie offenerzig und consequent sind, als Gegner, als Feinde des Christenthums, insbesondere des Katholicismus, also natürlich auch gegen die Geistlichkeit aussprechen. Diese können durchaus der Geistlichkeit keine ehrenvolle Stellung gönnen.

Nun würde ich aber die Frage stellen, wenn dergleichen Ansichten allgemein geltend würden, wohin kommt es mit der menschlichen Gesellschaft? Zum Glück werden sie nie allgemein geltend werden!

Daß es indessen nicht gut ist, religiöse Wirren anzufachen, lehrt die Geschichte der ganzen Zeit; wir mögen nur auf die griechisch-römische Geschichte, wo doch die Religion von geringerer Bedeutung war, zurückblicken, namentlich aber auf die Geschichte der europäischen Menschheit. Im dreißigjährigen Kriege sind berühmte Städte auf $\frac{1}{5}$ ihrer Bevölkerung herunter gesetzt worden. Wenn man nun gegen die Geistlichkeit sich gerade nur aus dem Grunde aussprechen würde, weil sie die Prieesterschaft ist, so würde man eben nur wieder den Dämon der Religionszwistigkeit anregen, wie das vom Herrn Berichterstatter mit allem Recht bemerkt wurde.

Da sich nun aber weder das Alter noch der Mangel an Bildung in der Beziehung geltend machen lassen, weshalb die Capläne ausgeschlossen werden sollen, auch nicht, daß sie oft erst hingestellt worden sind und nur auf bestimmte Zeit bleiben, so müßte am Ende nur der priesterliche Charakter, wenn es auch nicht deutlich ausgesprochen ist, so doch in stiller Voraussetzung als Hinderniß geltend gemacht werden. Das glaube ich, würde insbesondere in unserm h. Landtage durchaus nicht angemessen sein, denn

Krain ist doch, wie allgemein anerkannt werden muß, ein katholisches Land und die Bevölkerung ebenfalls in ihrer großen Masse und großer Zahl hängt noch, wie das neuerlich bei einer gewissen Feier hier bei den Franziskanern deutlich erschienen ist, mit ganzer Seele an den katholischen Dogmen.

Wenn nun der h. Landtag, ohne daß gerade ein anderer dringender Grund vorgebracht werden könnte, die Geistlichen von dieser Berechtigung, zu der doch andererseits Beamte und Schullehrer zugelassen werden, ausschließen würde, müßte es das ganze Land dafür ansehen, daß der h. Landtag seine Mißbilligung über die Geistlichen bloß darum, weil sie Priester sind (Oho rechts) ausgesprochen habe und es ist gewiß nicht mit dem Verstande begreiflich, daß Jemand speciell deswegen davon ausgeschlossen werde.

Das würde nun nothwendig, wenn das Volk bei seinem Glauben bleibt, das Ansehen des hohen Landtages ohne weiters schmälern. Ich glaube aber, daß gerade in neuester Zeit die Autoritäten so viel gelitten haben, daß wir alles, was auf die Schmälern der Autoritäten hinwirken sollte, sicherlich vermeiden dürfen. Wenn aber das umgekehrte stattfände, daß die Ansicht des h. Landtages nun auch auf das Volk überginge — das h. Haus wird beachten, daß bis jetzt weder der Reichsrath noch die Landtage der Bevölkerung irgend einen Vortheil zugewendet haben, als immer neue Auflagen, und zunächst hängt der Mensch doch an dem, was er für das materielle Leben bedarf — wenn nun noch seine religiösen Vorstellungen, wenn also sein Hinblick auf denjenigen, der mit Geduld sein Kreuz auf den Schultern auf dem Calvarienberge trägt, wenn seine Hoffnung für ein schöneres, edleres, höheres Leben nach dem Tode gestört würde, was hat dann der gemeine Mann, das Gros der Bevölkerung? Ich glaube also, daß in der Beziehung mit aller Heiligkeit zu Werke gegangen werden soll.

Man macht wieder Bemerkungen, die Geistlichen theiligen sich auf eine ihrem Stande nicht angemessene Weise bei den Wahlen. Nun, meine Herren, ich glaube, was das betrifft, so müssen wir auch die Geistlichen so betrachten, wie sich die Menschen überhaupt im allgemeinen Leben in der Geschichte darstellen. Wenn es von mir abhinge, wenn meine Worte durchaus bei allen jungen Geistlichen den gehörigen Eingang fänden, so wollte ich dann dem h. Hause dafür stehen, daß alle Geistlichen ihrem Berufe vollkommen entsprechen werden, und daß ihre Theiligung bei der Wahl durchaus ideell und ideal sein werde. Nun das ist aber bis jetzt noch nie einem Vorstande gelungen und so wird man es auch mir nicht zumuthen. (Bravo!)

Daß heut zu Tage die jungen Geistlichen vielfach dem Ideale und den Anforderungen, die ich als katholischer Bischof an sie stellen muß, nicht entsprechen, bemerke ich leider selbst, ich muß aber auch wieder bemerken, daß gerade in den untern Classen viel geschieht, was in früherer Zeit nicht geschehen ist. Es darf nicht gezweifelt werden, daß gerade von Berlin gar so viel von deutscher Wissenschaft nach Oesterreich verschrieben wurde, das früher Versäumte wurde nachgeholt um Oesterreich auf einmal auf die hohe Culturstufe hinaufzubringen. Ich weiß es authentisch und könnte es gehörig belegen, daß vielfach draußen darüber gelächelt wurde, daß jene Individuen, die draußen durchaus nicht brauchbar erschienen, mit hohen Gehältern in die österr. Schulen berufen wurden. (Ruf: Sehr richtig!) Seine Majestät haben entschieden, es soll kein Fremder so schnell berufen werden, kurze Zeit darnach war wieder in der „Wiener Zeitung“ eine derartige Ernennung

verkündet. Der damalige Unterrichtsminister war ein edler Mann, aber jeder Mensch hängt von gewissen Einflüssen ab, die nicht allgemein gebilligt werden können. Nun ist aber bekannt der Horaz'sche Spruch: „Welchen Geruch zuerst der frische Topf bekommt, den behält er auch sehr lange.“ Ich kann also auch in den 4 Jahren Theologie, wenn ich auch unmittelbar mit den Theologen immer in Berührung komme, nicht die Umbildung bewirken, die ich wünschen muß. Gewisse maßgebende Schritte oder Aeußerungen werden kaum jemals zu vermeiden sein, aber man soll bemerken, daß derlei Fehltritte und Fehlgriiffe überall geschehen, warum sollten sie gerade den jungen Geistlichen gar so hoch angerechnet werden? Uebrigens, sobald dem geistlichen Vorsteher bekannt wird, daß irgend Jemand die gehörige Grenze überschreitet, so wird gewiß von den geistlichen Behörden, dahin gewirkt werden, daß dergleichen Mißständen vorgebeugt wird. Bei Wahlen bitte ich noch das zu berücksichtigen, daß immer 2 Parteien sind, die da einander gegenüberstehen, der Geistliche hat den Beruf bei Wahlen besonders dafür zu sorgen, daß rechtliche, edle Männer in die Ausschüsse, von denen die Gemeinde-Verwaltung abhängt, gewählt werden.

Von gewisser anderer Seite wird das nicht immer berücksichtigt oder nach subjectiver Weise berücksichtigt, da ist der Widerspruch unvermeidlich. Nun von der Seite, wo man Widerspruch findet, werden Klagen erhoben und nicht immer unparteiisch nach Grundsätzen der Gerechtigkeit, sondern vom subjectiven Standpunkte. Es kommt nun darauf an, dergleichen Klagen zu prüfen.

Man macht dann der Geistlichkeit, was ich auch bei der Gelegenheit bemerken muß, den Vorwurf, daß sie zu sehr slovenisire. Ich möchte glauben, daß da folgende Punkte gehörig zu berücksichtigen wären. Unsere Geistlichen kommen aus einem rein slovenischen Volke hervor, ihre erste Erziehung, die ersten Eindrücke von einer liebenswürdigen Mutter, die ersten Eindrücke des religiösen Unterrichtes kommen in slovenischer Sprache, im slovenischen Geiste vor. Die Geistlichen werden unter einem slovenischen Volke verwendet, sie sind also mit ihrer ganzen Wirksamkeit an die Slovenen gewiesen; für wen sollen sie sich also interessiren? Für den, mit dem sie leben, d. i. für das slovenische Volk, und zwar natürlich in jener Sprache, welche dem slovenischen Volke eigenthümlich ist. (Bravo! Sehr gut! dobro!) Die Geistlichen werden vom slovenischen Volke unterhalten, auch das, was der Religionsfond gibt, ist von den Handschwielen des slovenischen Volkes verdient (Rufe: Richtig!) und erworben, und so kann man ihre Liebe zum slovenischen Volke um so weniger ihnen zum Vorwurfe machen, als ihnen gerade das slovenische Volk mit einer Liebe und einem Vertrauen entgegen kommt, wie dieß nicht überall stattfindet. (Lebhafter Beifall im Hause und im Zuhörerraume.) Ich erlaube mir auch noch hier einen historischen Gesichtspunkt der Aufmerksamkeit des h. Hauses vorzuhalten. Ich habe die Erziehung und die Ansichten Kaiser Josef's schon lezthin berührt und zwar nach einem protestantischen Autor Ramsborn. Man lese nur die Akten, man lese die Briefe Kaiser Josef's, man wird das Alles beleuchtet finden; ich beziehe mich nur auf ein Werk, welches von einem österr. hohen Beamten, dem Geh. Rathe und Unterstaatssekretär Baron Helfert, in neuester Zeit geschrieben wurde, es ist „die Volksschule in Oesterreich.“ Da ist aus Actenstücken recht klar beleuchtet, wie dieser Geist, einfach und kurz der Josef'sche Geist, der, wie ich lezthin gesagt, wesentlich ein protestantischer Geist, und zwar ein Geist der neueren protestantischen Aufklärung ist, wo also die katholischen Dog-

men aufgelöst werden, wie dieser Geist sich geltend zu machen angefangen hat, und aus Akten und Briefen ist bekannt, daß die große Kaiserin Maria Theresia, welche von den neueren Historikern als die edelste und höchste unter den Regenten des Habsburg'schen Hauses genannt wird, mit ihrem Sohne, mit seinem Temperamente, mit seiner Geistesrichtung vielfach unzufrieden war, ebenso unzufrieden war, als der, wie ich ihn schon leztthin genannt habe, seinem Herzen nach edle, wohlwollende Kaiser Josef selbst; er aber als edles, frommes Kind hatte doch immer die gehörige Achtung seiner Mutter erwiesen. Bekanntlich wurde die Kaiserin Maria Theresia in den lezten Jahren schon etwas ermüdet und vom öffentlichen Leben etwas abgezogen, und was geschah? Gerade in den 70er Jahren wollte man das, was Kaiser Josef als Ziel seines Strebens gewissermaßen ansah, alles deutsch machen. Helfert sagt in diesem Werke: Bei den Italienern verfuhr man mit etwas mehr Heftigkeit, mit den slovenischen Provinzen hat man kurzen Proceß gemacht. (Rufe: Richtig!) Man hat befohlen, daß in der ersten Kindheit der slovenische Kathedismus zu Grunde gelegt werden dürfe, später müsse er schnell abgeschafft (Ruf: resnica!) und durch den Unterricht in deutscher Sprache ersetzt werden.

Wo eine Wirkung stattfindet und wo eine Kraft ist, da tritt auch die Gegenwirkung hervor. Wie es die Historiker mit Bestimmtheit ausgesprochen und nachgewiesen haben, wäre, wenn nicht die Bewegung in Frankreich begonnen hätte und dadurch Kaiser Josef selbst zurückgehalten und zur spätern Zurücknahme seiner Anordnungen veranlaßt worden wäre, in Oesterreich eine Revolution vorbereitet worden, wie sie in den Niederlanden auch wirklich ausbrach.

Wir haben angesehene Männer mit Bestimmtheit und Sachkenntniß ausgesprochen, daß dieser Sprachenstreit insbesondere der Ultra-Magyarismus in Ungarn gerade durch jene Verordnung Kaiser Josef's, alles deutsch zu machen, wach gerufen wurde. Es begann die Reaction oder Gegenwirkung nach und nach auch in den slovenischen Provinzen, sie ging langsam, aber naturgemäß vor sich.

Mit dem Jahre 1848 trat dieses Gegenbestreben wie in allen andern Verhältnissen etwas stärker hervor. Nun sobald dadurch die allgemeine Sittlichkeit und Menschlichkeit, oder wie man sagt, Humanitäts-Principien und Verhältnisse verletzt werden, so bin ich der erste, welcher ein solches Ultra mißbilligt. Ich darf auch ganz offen sagen, daß ich aus sehr guter und authentischer Quelle weiß, daß ich sogar über die Grenzen des Krainerlandes als ein Deutschthümmler angesehen werde. (Heiterkeit!) Wenn ich nun diese Ansicht hier ausspreche, so glaube ich, wird man um so weniger mich des Ultra-Slovenismus oder der Parteilichkeit bezichtigen können, und wenn ein Unterstaats-Secretär sagt, mit den slovenischen Provinzen machte man kurzen Proceß, und er ist doch im Staats-Dienste, so kann eine solche Aeußerung durchaus nicht verwerflich und staatsverbrecherisch sein. (Beifall!)

Sobald die Geistlichen wirklich das slovenische Volk bilden wollen, so kann ihnen in diesem Falle kein Vorwurf gemacht werden; es soll aber nie Haß oder Verachtung anderer Sprachen oder Nationalitäten, des Höchsten, was die Menschheit hat, und wodurch sie sich auszeichnet, in Wissenschaft und Kunst stattfinden. — Unter Wissenschaft begreife ich nämlich auch die Religion, und es ist ja im weitern Sinne Wissenschaft nicht bloß das, was mit den früheren angegebenen drei Mitteln ergründet wird, sondern überhaupt, was der menschliche Geist erfäßt. Nun Wissenschaften und Künste sind aber keiner Nationalität eigenthümlich.

Die Vorsehung aber hat es einmal zugelassen, und es ist durch die bedeutendsten, naturhistorischen Forschungen dargethan, daß die verschiedenen Theile des einen Menschengeschlechtes sich in Zweige mit verschiedenen Sprachen theilten. Es ist für den Sprachforscher das Interessante, daß, jemehr Sprachen er eigentlich kennen lernt, er desto mehr die Reichhaltigkeit und Weitschichtigkeit des menschlichen Geistes kennen lernt, weil jede Sprache, so wie sie ihre Mängel, so auch ihre Vorzüge hat.

Man soll also den slovenischen Geistlichen durchaus nicht übel nehmen, wenn man billig und gerecht sein will, daß sie für das slovenische Volk ganz leben, daß sie das slovenische Volk bilden wollen. (Beifall!)

Gebildet können die Menschen nur durch ihre Sprache werden (Beifall, dobro!); denn die Sprache ist eines theils das Hauptmittel, wodurch alle geistigen Güter mitgetheilt oder wieder empfangen werden (Lebhafter Beifall! dobro!), daher soll sie gebildet werden und eben, wenn auch jener unverträgliche Geist, der unter Kaiser Josef seine Geltung zu haben angefangen hat, wenn jener unverträgliche Geist auch von den Deutschen vermieden wird, dann wird auch der slovenische Geist seine rechte Grenze finden. (Beifall, dobro!) Ueberschreitungen werden im menschlichen Leben kaum zu vermeiden sein. Es ist am besten, wenn man nicht so viel Werth darauf legt, sondern mit Versöhnlichkeit, Milde, höhere Geisteserhebung, diese Grenze festzustellen sich bemüht, und Jeder in seine gehörige Grenze einlenkt.

Wenn selbst hin und wieder Mißgriffe geschehen, wird dieß auch in Krain noch erreicht werden, wenn Alle vom richtigen Geiste beseelt sind. Ich darf hoffen, daß auch die geistlichen Behörden in dieser Beziehung das ihrige thun werden. Für meine Person will ich aber daraus kein Geheimniß machen, ich habe bis jetzt mit Glück oder Unglück wie immerfort jene Verwendung gefunden, die ich nicht gewünscht habe; auf diese Weise bin ich im J. 1837 nach Wien gekommen, auf diese Weise bin ich als Bischof nach Krain geschickt worden. Ich habe nie einen andern Ehrgeiz gehabt, als dem Ideal meiner Pflichterfüllung, so wie ich es aufgefaßt habe, möglichst zu entsprechen. Ich habe den Abgang und das Zurückbleiben hinter diesem Ideale immer lebhaft empfunden, darum habe ich nie Befriedigung in meinem Leben gefunden, am wenigsten in meinem gegenwärtigen Stande und werde nächstens Seine Majestät bitten, daß Höchst dieselbe in Rom meine Enthebung vom gegenwärtigen Amte (Rufe des Bedauerns), weil das auf dem kürzesten Wege geschieht, vom heiligen Vater erwirken lassen.

Was ich also sage, glaube ich, daß ich es durchaus nur objectiv sage. Das ist mein Standpunkt, den ich hiemit ausspreche mit dankbarer Anerkennung gegen den Ausschußantrag in dieser Beziehung.

Ich kann daher nur wünschen, daß von dem hohen Hause dieser Antrag des Ausschusses angenommen werde.

Daß ich gesprochen habe, ist nur darum geschehen, um einige Beleuchtungspunkte hinein zu bringen, und damit der Beschluß, auf den ich so hohen Werth legen muß, und zwar im Interesse Krains selbst, um der Ehre des h. Landtages, und der Ehre und des Wohles des Volkes willen, aufrecht erhalten werde. Was ich gesprochen, habe ich aus der reinsten Absicht gesprochen, die objectiven Quellen, so ferne sie geschichtlich sind, genannt; ich stelle durchaus keinen Antrag, als: es wolle gefällig sein, daß, was der Ausschuß dem h. Landtage beantragt hat, anzunehmen. (Lebhafter Beifall! dobro, dobro!)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Desjmann: Ich bitte um das Wort. Es hat der Herr Fürstbischof von Raibach in einer umfassenden und die verschiedensten Zweige des menschlichen Wissens berührenden Rede, das Recht der Hilfspriester, an den Wahlen der Gemeinden Theil zu nehmen, zu begründen gesucht. Ich vermissе in dieser Begründung leider den wichtigsten Punkt, der mir in dieser Beziehung maßgebend zu sein scheint, nämlich die Beleuchtung der bisherigen kirchlichen Gesetzgebung. Es wurde in der Rede des hochwürdigen Herrn Fürstbischofs das anatomische Messer und der geognostische Hammer erwähnt, welche beide wohl eine materielle aber auch eine bildliche oder figurliche Anwendung finden können. Erlauben Sie mir daher nur ganz einfach und im objectiven Sinne bei der Frage, um die es sich handelt zu verbleiben, und jene beiden Instrumente im figurlichen Sinne in Beziehung auf die bis jetzt in Oesterreich geltende Gesetzgebung in dieser Frage in Anwendung zu bringen. Vor Allen jedoch muß ich den Vorwurf zurückweisen, welchen ich in der Vorrede des hochwürdigen Herrn Fürstbischofs wenigstens leise angedeutet zu finden glaube, den nämlich, daß durch den Antrag, wodurch man die Hilfspriester an der Theilnahme für die Gemeindevahlen als nicht berechtigt erklärt, gegen den priesterlichen Charakter eine Gehässigkeit ausgesprochen werde. Gegen diesen Einwurf brauche ich mich nicht weiter zu rechtfertigen, indem ich offen gestehe, daß ich für den Priester — für die würdigen Priester die größte Hochachtung hege. Der hochwürdige Herr Fürstbischof hat bemerkt, daß das österr. Regentehaus ein Hort der katholischen Kirche sei, daß das österr. Regentehaus den Priestern immer die ihnen gebührende Würde gegeben, ihnen immer die Rechte, die sie beansprucht im vollen Maße habe zu Theil kommen lassen.

Ich hätte gewünscht, daß der Hochgeehrte Herr Vorredner diesen Anspruch eben aus der österreichischen Gesetzgebung näher beleuchtet hätte. Wenn ich neulich nach dem Beschlusse des hohen Hauses mir erlaubte, den Antrag zu stellen, daß dieser Punkt nochmals einer genauen Würdigung unterzogen werde, so war von meiner Seite keine Animosität, sondern es war nur die Rücksicht auf die bestehenden Gesetze, auf die kirchliche Würde der Geistlichen, die mich bewog, diesen Antrag zu stellen, da es sonst leicht hätte den Anschein haben können, es werden in unserm Landtage Beschlüsse gefaßt, deren Tragweite man nicht erfährt, die einen innern Widerspruch mit der bestehenden Gesetzgebung in sich tragen.

Es hat der Herr Berichterstatter des Ausschusses neulich erwähnt, daß von Seite der Regierung dem Ausschusse die Mittheilung zu Theil wurde, daß nach der Ansicht derselben im §. 1, Zahl 2, lit. a, wo es in der Regierungsvorlage heißt: „die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen“ unter dieser Bezeichnung ebenfalls die Capläne, die Hilfspriestern, zu verstehen seien.

Wenn ich nun den Wortlaut der Regierungsvorlage mir interpretire, so werde ich nicht fragen, welcher Ansicht dießfalls der Minister in Wien sei, welche Ansicht etwa in diesem oder jenem Bureau des betreffenden Ministerial-Referenten herrscht, sondern ich werde mich an die bestehende Gesetzgebung halten und werde vor Allem sehen, ob mir diese einen Leitfaden gewähre. In dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849 wurde die Wahlberechtigung der verschiedenen Personen, welche darauf nach ihrer bürgerlichen Stellung einen Anspruch haben, in einem abgesonderten Paragraphen, nämlich im §. 48 ausgesprochen, woselbst ganz einfach die Ortsseelsorger als wahlberechtigt bezeichnet sind.

Diese Bezeichnung Ortsseelsorger gab nun zu verschiedenen Deutungen Veranlassung. Die Bezirksbeamten wußten

nicht, was sie eigentlich darunter verstehen sollten, und es erließ eine Allerhöchste Entschliesung vom 27. Februar 1850, wo zur nähern Interpretirung des Gemeindegesetzes der Begriff der Ortsseelsorger ganz genau bestimmt ist; es heißt nämlich: „Unter den wahlberechtigten Ortsseelsorgern sind folgende Personen begriffen: a) die Priester der drei katholischen Ritus, nämlich des lateinischen, griechischen und armenisch-katholischen Ritus, welche in der Gemeinde die pfarrliche Jurisdiction selbstständig ausüben.“ Die selbstständige Ausübung der pfarrlichen Jurisdiction ist demnach das Criterium, welches den Seelsorger wahlberechtigt gemacht. (Rufe: Neue Gesetzgebung.)

Diese Allerhöchste Entschliesung meine Herren, erließ gewiß zu einer Zeit, wo die österreichische Regierung nicht die Intention hatte, den Rechten der Geistlichkeit irgendwie nahe zu treten. Die Stellung des Geistlichen auf dem Lande, zumal die Stellung der Hilfspriester zu den Pfarrern ist es, welche diese Allerhöchste Entschliesung vorzugsweise im Auge hatte; die Wahrung der Rechte der Pfarrer insbesondere wollte die österr. Regierung hier ausgesprochen wissen.

Ich will, meine Herren, da es sich hier um Interpretationen von Gesetzen handelt, auch den Grundsatz der Analogie zur Anwendung bringen. Nach unserem Gemeinde-Gesetze, wie wir es hier angenommen haben, heißt es z. B. im §. 7, wo von Mitbesitzern steuerpflichtiger Realitäten die Rede ist, daß diese nur Eine Stimme haben.

Man könnte ja ebenso gut sagen, warum haben nicht die Mitbesitzer steuerpflichtiger Realitäten mehrere Stimmen? Warum hat nicht jeder Mitbesitzer steuerpflichtiger Realitäten das Recht, sein Stimmrecht auszuüben? Wir lesen im §. 6, daß Corporationen, Vereine, Gesellschaften ihr Wahlrecht durch diejenige Person ausüben, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen dazu berufen ist, also jedenfalls nur Eine Person.

Ich will nun zu den weiteren Consequenzen übergehen, aus denen sich die Irrigkeit der Interpretation und das Unzweckmäßige ergibt, die Hilfspriester, die Cooperatoren auch mit jenen Rechten auszustatten, welche den Pfarrern zukommen. Nach der Gemeinde-Wahlordnung für das Herzogthum Krain werden diejenigen Personen, die unter Nr. 2 im §. 1 angeführt sind, die schon vermöge ihrer bürgerlichen Stellung als wahlberechtigt erscheinen, bei jeder Wahl in den ersten Wahlkörper gerechnet. Es gibt nun sehr häufig bei uns auf dem Lande Pfarren in Gegenden, wo kein Beamte, kein pensionirter Offizier, kein graduirter Doctor sich befindet, wo jedoch der Pfarrer mit seinen Caplänen und außerdem einige größere Grundbesitzer die einzigen Personen sind, welche in den ersten Wahlkörper zu kommen hätten. Nach der Gemeinde-Wahlordnung besteht das Minimum einer Ortsvorstehung aus 9 Personen, wozu noch eine entsprechende Anzahl der Ersatzmänner hinzu kommt.

Werden nun drei Wahlkörper gebildet, so kommen in den ersten Wahlkörper die höchst Besteuernten und die sub Nr. 2 angeführten Personen, welche drei Ausschüsse und eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern, etwa 2, zu wählen haben. Denken Sie sich nun eine Pfarre, wie es deren in Krain nicht wenige gibt, wo der Pfarrer, zwei Capläne, 1 Manumissarius die kirchlichen Functionen versehen, so haben Sie die kirchlichen Functionäre in einer Anzahl von vier Personen vertreten, während in dem ersten Wahlkörper in einzelnen Fällen im Ganzen nur 10 Personen das Wahlrecht ausüben, da etwa 3 Ausschußmänner und 2 Ersatzmänner zu wählen sind, und nach dem Gesetze die Zahl der Wähler in dem ersten Wahlkörper immer die doppelte Anzahl der Personen betragen muß, welche gewählt werden soll.

Ich zweifle, meine Herren, ob Sie eine solche Zusammensetzung als dem Geiste des Gesetzes, welches denn doch die Vertretung der Interessen obenan stellt, entsprechend finden werden?

Ich führe, meine Herren, ferner den Umstand an, daß nach unserem Gesetze von der Wählbarkeit in den Gemeinde=Ausschuß nur die Bediensteten der Gemeinden, solange sie sich wirklich im Dienste befinden, und zweitens die Personen, welche eine Armenversorgung genießen, ausgeschlossen sind, daher jedenfalls auch die Kapläne in den Gemeinde=Ausschuß gewählt werden könnten, obwohl ihre Stellung in der Gemeinde keine bleibende ist.

Betrachten wir das Verhältniß eines Hilfspriesters zu seinem Pfarrer, so hat ja eben der Hochwürdige Herr Fürstbischof bei der Frage, wo es sich um die Aufhebung des Kirchenpatronates handelte, dasselbe in einer sehr richtigen Weise bezeichnet, indem er sie vor Allem unter die Aufsicht des Pfarrers gestellt wissen wollte. Es ist also auch nicht jene Selbstständigkeit bei den Hilfspriestern, bei den Kaplänen, wie sie in unserem Gesetze zur Ausübung des Wahlrechtes gefordert wird.

Wenn der Staat dem Pfarrer oder demjenigen, welcher die pfarrherrliche Jurisdiction ausübt, dieses Ehrenrecht einräumt, meine Herren, so sind dazu wichtige Gründe vorhanden. Berücksichtigen Sie die vielfachen Beziehungen des Pfarrers zur Gemeinde, die vielseitige Inanspruchnahme desselben von Seite des Staates, was die Conscription, die Führung der Taufmatrikel u. s. w. betrifft, so ist es ganz natürlich, daß dem Pfarrer, als derjenigen Person, welche vor Allem zur Vertretung der kirchlichen Angelegenheiten in der Gemeinde vom Staate berufen ist, auch jenes Ehrenrecht zugestanden wurde.

Ich zweifle, meine Herren, ob es den Pfarrern am Lande willkommen sein wird, wenn Sie den Kaplänen das nämliche Recht einräumen, welches ein wohlverdientes und in der Gesetzgebung wohlbegündetes bisher nur den Pfarrern zugestandenes Recht war.

In Krain wurden bisher bei den Gemeinde=Wahlen die Hilfspriester niemals beigezogen. Es ist dieß ein alter Usus in unserem Lande, und ich sehe nicht ein, warum wir in dieser Beziehung eine Neuerung einführen sollten, welche, nach meiner Ansicht, sogar mit den canonischen Satzungen nicht vereinbarlich ist. Ich erlaube mir in dieser Beziehung die Ansicht des Canonisten Andreas Müller aus seinem Lexicon des Kirchenrechtes unter dem Artikel „Kapläne“ vorzulesen. Es wird darin vorerst sehr deutlich ausgesprochen, daß die Kapläne keineswegs stabil angestellt sind, während dem dieses bei dem Pfarrer der Fall ist; weiter heißt es, daß dieselben gewissermaßen den Dienst der Pfarrer versehen, oder solche, soweit deren Kräfte nicht hinreichen, suppliren, und es sind auch die Pfarrer schuldig, denselben den gehörigen Unterhalt zu verabreichen. Daher erhalten sie von dem Pfarrer Natural=Verpflegung, Wohnung, und da, wo es hergebracht ist, die benöthigten Meubel, oft auch Licht und Holz, wenn anders nicht das zur Beheizung des Kaplan=Zimmers nöthige Holz jährlich von den Filialisten aus ihren Gemeinde= oder Stiftungs=Waldungen zc. eigens für und an selbe verabreicht wird.

Ich führe ferner an, daß nach den Bestimmungen des Concils von Trient die Pfarrer sogar verbunden waren, sich selbst ihre Kapläne beizustellen und beizuschaffen, daher das Verhältniß dieser Hilfspriester ein ganz anderes ist, als wie es in der Gemeinde=Ordnung erfordert wird bezüglich der Berechtigung zu einer Wahl, wo denn doch die Unabhängigkeit das erste Erforderniß ist.

Man macht meinem Antrage den Vorwurf, daß das Ansehen der Geistlichkeit darunter leide, wenn die Lehrer wohl das Recht haben sollten, für die Gemeinde=Vertretung zu wählen, die Hilfspriester aber nicht. Ich führe dießfalls wieder den Wortlaut unseres Gesetzes an, wo es heißt: die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschule sind wahlberechtigt, und ich glaube, daß bei stricter Interpretation dieses Gesetzes keineswegs die Unterlehrer hineingezogen werden, wie dieselben an den Trivialschulen vorkommen. Was die weiteren Gründe anbelangt, welche von dem Herrn Vorredner angeführt wurden, namentlich den Grund, daß man schon wegen der Bildung der jungen Geistlichen denselben dieses Recht zugestehet, so bin ich damit vollkommen einverstanden, daß auch die Ansprüche der Bildung ihre Berücksichtigung finden; wenn wir jedoch die Bildung als das wichtigste Criterium für die Wahlberechtigung ansehen, ja, so müßten wir in unserem Gesetze, namentlich in unserer Landes=Wahlordnung, gar wesentliche Modificationen vornehmen.

Wir haben hier einen Factor, den die Gesetzgebung in seiner Allgemeinheit unmöglich bemessen kann, einen Factor, der nur der einsichtsvollen Beurtheilung der Wähler unterliegt. Ich könnte ebenso gut sagen, warum z. B. die in der Fabrik eines ausgezeichneten Industriellen beschäftigten Werkführer, Maschinisten u. s. w., die gewiß die tüchtigsten praktischen Kenntnisse besitzen, nicht auch befähigt sind, für den Gemeinde=Ausschuß zu wählen, oder in denselben gewählt zu werden. Gewiß nur darum nicht, weil sie nicht die Selbstständigkeit haben, weil sie nur die Hilfsarbeiter des Fabrikbesitzers sind.

Der wichtigste Grund jedoch, meine Herren, warum ich es erachte, daß wir diesen Gegenstand einer reiflichen Ueberlegung unterziehen, ist der, weil wir durch die Annahme des Ausschuß=Antrages, wie er beantragt wurde, in der Wahlordnung des Herzogthums Krain eine Bestimmung treffen, auf die wir wahrlich ursprünglich nicht gedacht haben. Die ganze Wahlordnung des Herzogthums Krain basirt sich auf die Gemeinde=Ordnung vom J. 1849, und in dieser sind ganz genau die Bestimmungen angeführt, welche den Einzelnen zum activen, sowie auch zum passiven Wahlrechte berechtigen.

Es ist am Schlusse dieser Wahlordnung die Schlußbestimmung angeführt, daß während der Dauer der ersten Landtagsperiode Anträge auf Aenderung der Bestimmungen dieser Wahlordnung durch absolute Stimmenmehrheit des nach §. 38 der Landesordnung überhaupt beschlußfähigen Landtages beschlossen werden können.

Nach Ablauf der ersten 6jährigen Landtagsperiode ist zu einem Beschlusse des Landtages über eine beantragte Aenderung der Wahlordnung die Gegenwart von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Anwesenden erforderlich.

Der Gemeinde=Ausschuß hat es versäumt, die hohe Versammlung auf diese wichtige Bestimmung aufmerksam zu machen. Wenn wir jetzt auch es nicht aussprechen, daß diese neue Gemeinde=Wahlordnung die Grundlage zu bilden habe für die künftige Landeswahlordnung des Herzogthums Krain, so glaube ich doch es nur als eine natürliche Consequenz ansehen zu müssen, daß, wenn wir gewissen Personen, welche bis jetzt das Wahlrecht nicht besessen haben, ein solches hier ertheilen, dasselbe nicht nur für die Gemeinde=Angelegenheiten, sondern seiner Zeit auch für die Landtags=Angelegenheiten seine Geltung haben werde. „Atenti estote“ wäre der Ruf gewesen, welchen man von Seite des Gemeinde=Ausschusses in dieser Beziehung erwartet hätte, und ich glaube jedenfalls, daß die Bestim-

mung, welche neulich gefaßt worden ist, eine übereilte war. Ich führe weiters an, daß eben neulich von dem hochverehrten Herrn Fürstbischof der Antrag in das Haus gebracht wurde, es sollen auch die pensionirten katholischen Pfarrer dieses Rechtes theilhaftig werden.

Ich frage nun, meine Herren, wenn wir nach dem heutigen Ausschufsantrage die Hilfspriester des activen und passiven Wahlrechtes theilhaftig werden lassen, können wir dann wohl den verdienten Pfarrern, welche in den Ruhestand getreten sind, dieses Recht absprechen? Mein Antrag ging ja eben dahin, daß der Gemeinde-Ausschuß auch jenen Antrag, welchen der hochwürdige Herr Fürstbischof in der letzten Sitzung eingebracht hat, einer näheren Würdigung unterziehen, und es ist uns dießfalls von Seite des Herrn Berichterstatters nur auf die Gefährlichkeit des Vorganges hingewiesen worden, wenn wir Beschlüsse, welche gültig gefaßt worden sind, wieder rückgängig machen würden.

Meine Herren! ich erinnere Sie auf einen ähnlichen Fall, welcher heuer in einer der ersten Sitzungen vorkam, wo es sich um die Erweiterung des Spitalgebüudes handelte, wo wir bereits sämtliche Anträge verworfen hatten und uns nur noch ein Rettungsantrag des Herrn Abg. Guttmann zur Annahme übrig blieb, um doch nicht die ganze Sache fallen zu lassen, obwohl derselbe im Principe mit einem bereits geworfenen Antrage übereinstimmte.

Ich glaube, daß eben die Weisheit, die Consequenz dasjenige Kriterium ist, welches die aus dieser hohen Versammlung hervorgehenden Beschlüsse charakterisiren soll. Ich finde, daß die Regierungsvorlage, wie sie uns hier vorliegt, bezüglich des Wahlrechtes nur eine in den einzelnen Punkten detaillirtere Auseinandersetzung der a. h. Entschließung vom 27. Februar 1850 sei, und sehe auch nicht ein, warum die h. Regierung eben hier beabsichtigt haben sollte, uns ein neues Gesetz zu geben, oder überhaupt Bestimmungen hier einfließen zu lassen, welche in ihrer letzten Consequenz endlich die Landeswahlordnung selbst zu alteriren im Stande sind.

Ich beantrage daher die Annahme der Regierungsvorlage des §. 1, Absatz 2, lit. a, in der Stylisirung, wie sie daselbst lautet, nämlich:

„Die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen.“

Meine Herren, glauben Sie keineswegs, daß sie durch die beantragte Erweiterung des Wahlrechtes dem Ansehen des katholischen Clerus in Krain eine größere Stütze verschaffen würden.

Ich glaube vielmehr, daß in Krain die Achtung vor der Geistlichkeit in einem so hohen Grade in dem Volke wurzelt, daß durch die Annahme der in der Regierungsvorlage enthaltenen Position keineswegs auch nur der Anschein zu befürchten ist, als habe der h. Landtag irgend eine Gehässigkeit ausgesprochen, oder die Religion und ihre Lehrer tiefer zu stellen beabsichtigt. Im Gegentheile kann ich Sie versichern, daß Sie durch die Annahme der Regierungsvorlage nicht nur den bisherigen Verhältnissen, wie sie zwischen den Pfarrern, oder überhaupt zwischen denjenigen Geistlichen, welche die pfarrherrliche Jurisdiction üben, und zwischen ihren Hilfspriestern bestehen, sondern auch den Bestimmungen des canonischen Rechtes und den bisherigen österreichischen Gesetzen, bezüglich der Rechte geistlicher Personen, welche doch vor einer Regierung ausgegangen sind, die gewiß stets als Schutz und Hort der katholischen Kirche bezeichnet worden ist, am besten Rechnung tragen werden. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dech. Toman: Ich werde mich sehr kurz fassen, Einiges nur, glaube ich, bemerken zu müssen.

Der Herr Vorredner hat unter Andern bemerkt, daß in manchen Wahlorten sich der Fall ergeben könnte, daß vielleicht gar 3 oder 4 Priester die kirchlichen Interessen vertreten könnten, während es im nänlichen Wahlorte gar keinen andern Stand gebe, als meistens Bauern- oder unter ihnen einige Großgrundbesitzer. Das kann der Fall sein, es kann aber auch der Fall eintreten, daß in manchen Wahlorten der Beamtenstand sehr stark vertreten würde, daß nicht nur 3 bis 4 Individuen, sondern mehrere Beamten wählen könnten; und das würde natürlich nach der Ansicht des Herrn Vorredners keinen Eintrag thun, das findet er ganz natürlich, — daß die Herren Pfarrer ihre Capläne zu beaufsichtigen das Recht und auch die Pflicht haben, versteht sich von selbst. Daß aber auch die Herren Oberbeamten ihre untergeordneten Beamten zu beaufsichtigen das Recht, sondern auch die Pflicht haben, ist eben so richtig. Daraus folgt wohl nicht, daß der Unterbeamte nicht wahlberechtigt sein dürfte, weil er unter der Aufsicht des Oberbeamten steht, ebenso folgt daraus, glaube ich, consequent auch nicht, daß der Caplan, weil er unter der Aufsicht des Pfarrers steht, nicht wahlberechtigt sein dürfe. Daß der Pfarrer, der eigentliche Seelsorger in der Pfarrgemeinde ist, ist Wahrheit. Er hat aber Aushilfspriester, weil er selbst alle pfarrlichen Geschäfte nicht führen, oder wenigstens nicht entsprechend und rechtzeitig in Vollzug setzen kann. Wenn der Pfarrer z. B. in der Ausübung der Seelsorge verhindert wird, — nehmen wir an, der Pfarrer ist zugleich Dechant, er hat eine Geschäftsreise und entfernt sich vom Pfarrorte vielleicht auf einige Tage, vielleicht auf eine Woche, wenn nun ein solcher Fall eintritt, wer ist sein Stellvertreter? Werden und müssen während dieser Zeit die Pfarrgeschäfte vollkommen stecken bleiben? Oder nehmen wir diesen speciellen Fall. Ich bin hier; (freilich kann ich sagen, und die Welt weiß es gut, daß ich nicht candidirt habe, aber ich bin einmal da), und während dieser Zeit werden die Pfarrgeschäfte, so Gott will, ziemlich gut gerichtet werden, und wer führt sie statt meiner? Die Herren Capläne. In der Zeit werden Sitzzeugnisse, Armuthszeugnisse auszustellen kommen. Es liegt wohl daran, daß nicht nur der Pfarrer, sondern auch der Caplan die Insaßen kenne, denen er Armuths- oder Sitzzeugnisse ausstellen soll. — Dann bin ich auch in der Lage bemerken zu können, daß die Pfarrer durchaus nicht eifersüchtig sind auf die Rechte der Capläne. Ich sehe doch lieber, daß die Capläne mit mir zu den Wahlen kommen, als wenn sie zu Hause bleiben müßten; und ich muß bemerken, daß es einigen Pfarrern gewiß wehe gethan hat, daß in einigen Bezirken die Capläne zu den Wahlen nicht vorgelassen wurden. Das ist aber auch nicht wahr, meine Herren, daß man überall die Capläne von den Wahlen ausgeschlossen hätte, in manchen Orten sind sie auch zu denselben zugelassen worden.

Was das Gesetz anbetrifft, meine Herren, so glaube ich, daß der Entwurf desselben von der h. Regierung zur Berathung herunter gekommen ist.

Wenn wir nun das Gesetz nicht berathen wollen, weil es angeblich schon bindend ist, so sehe ich nicht ein, warum die Versammlung es zu berathen hat; dann könnte in gar keinem Paragraphen eine Aenderung vorgenommen werden, und warum soll gerade in diesem Paragraphen nicht die mindeste Aenderung vorgenommen werden dürfen? (Rufe: dobro!)

Der Herr Abg. Deschmann hat sich wirklich bemüht die Capläne zu gar nichts zu machen (Rufe: Dho!), die

Capläne im politischen Leben zu rechtslosen Wesen zu stampeln. Ob das, was der Herr Deschmann aus einem Buche citirt hat, richtig sei, das will ich dahingestellt sein lassen, weil ich wirklich nicht alle Canonisten gelesen habe. (Heiterkeit.)

In diesem hohen Hause habe ich schon einige Mal gehört von einem gewissen Winter und von einem Frühlinge, es wurde besonders der Frühling betont, die schöne Zeit der Freiheit! Im Frühlinge blühen die Blumen, geben ihre Düfte, und Jeder kann sie anschauen, für Jedermann blühen sie, Jedermann kann sich ergötzen an ihnen.

Die Blume des Frühlinges, die Blume des constitutionellen Lebens ist die Blume der Freiheit für Alle; nach dem Antrage des Herrn Vorredners dürfte nur der Geistliche an der Schönheit und an der Blüte der gedachten Blume keinen Antheil nehmen.

Ich sehe wahrhaftig nicht ein, warum gerade der junge Geistliche beseitigt werden sollte, warum er nicht einem jungen Unterbeamten gleich gestellt werden dürfte.

Ich bitte den Antrag des verehrlichen Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Herr Dr. Bleiweis hat das Wort.

Posl. Dr. Bleiweis: Svetli knezoškof so tako temeljito, tako živo zagovarjali pravico duhovnikov, da se skoraj ne da še kaj dostaviti temu.

Z ozirom vendar na denašnje obravnavo si ne morem kaj, da bi se ne poslužil tistih besedi, ki so se v tej zbornici uže nektereokrat slišale, da namreč denes „mit Staunen, mit Verwunderung“ vidim, da gre za ne dosti skrito ovržbo tega, kar je slavni zbor dva dni pred sklenol.

Sklep je bil uni dan gotov — tako zapisano stoji v zapisniku stenografičnem.

Jaz za svojo stran moram protestovati zoper to, da bi se prekucnolo, kar je bilo uže sklenjeno, — protestovati moram za gospoda prvosednika voljo, ker to bi kazalo, da ni unidan po opravljenem redu vodil glasovanja, — protestovati moram za voljo slavnega zbora samega, ker čudno, prečudno bi bilo brati v stenografičnih zapisnicah, kateri po §. 15 opravljenega reda morajo biti „ein treues Bild der Verhandlungen“ če bi se v njih bralo, da je rekel denes črno, kar je rekel pred tremi dnevi belo, da je tedaj brez prevdarka unidan sklepal.

To, kar je gospod Dežman omenil zastran bolnišnice, da tudi takrat se je zbor prijel g. Guttmanovega predloga, da se je rešil iz zadrege glasovanja, to nikakor ni prilično denašnje zadevi — bilo je uno vse drugač.

Po vsem tem tedaj protestujem, da imamo oblast denes podirati to, kar je bilo uže sklenjeno, kar je tedaj uže dognano.

To je formalni del, zoper kterege sem se primoranega čutil svoj glas povzdignoti.

Sedaj pa to reč, ker je že postala predmet pravde, gré premisliti še od druge zelo važne strani.

S kakoršno pravico vprašam, se morejo izpahnoti kaplani? Kje bi bila, ako to obvljta, ustavna svoboda, ktere zastava se je včasih ravno od strani gosp. Dežmanove uže tako visoko povzdignola v tej hiši?

Če ima pravico voliti in voljen biti častnik vojaka, zato ker ne more več služiti cesarji, zakaj bi ne imel ravno te pravice duhoven kaplan, ki še cerkvi služi?

Če ima pravico voliti in voljen biti cesarsk, deželen in drug uradnik, ki je denes tukaj, jutri tam, pri

kterem se ne dela nijeden razložek: ali je kancelist ali predstojnik, mladeneč ali stavec, zakaj ne bi imel ravno te pravice duhoven kaplan, in bi se ravno pri njemu delal razložek po starosti, ali da ni privezan na en kraj, ali da bi se gledalo na njegovo višjo ali nižjo službo, ker se vendar menda duhovniki ne delijo v „gmajnarje“, „korporale“, „feldwebelne“, ali „oficirje“ (prav! smeh!) in da bi potem le samo fajmošter bil „častnik“ za volitev sposoben?

Če ima pravico voliti in voljen biti učitelj, ki šolsko mladino uči brati, pisati, računati itd. — zakaj bi je ne imel kaplan, ki je večidel katehet, tedaj tudi učenik v šoli?

Če ima pravico voliti in voljen biti zdravnik kirurg, ki celi rane životne človeku, zakaj bi ne imel te pravice duhovnik kaplan, ki mu celi dušne rane? (dobro!)

Če tedaj po vsem tem vojaštvu, uradnikom, učiteljstvu, zdravnikom itd. ni zaprta srenjska zbornica, kaj bi mar le bila cerkvi?

Tega, gospoda moja! ni storila postava srenjska od leta 1849, — tega ni storil še tisti načrt ne, ki nam ga je v posvet poslala leta 1859 toliko grajana Bachova vlada, — kako bi sedaj mi, ki se poganjamo za pravo ustavno svobodo, celemu visokočestiljemu in za narod naš toliko zasluženemu stanu kaplanov krajšali to pravico?!

Gospod Dežman je sicer navedel ces. postavo od 27. Februarja 1850, ktera tolmači sposobnost duhovnikov za volitev, in je rekel, da v tej postavi stoji: „die Priester des dreifachen kathol. Ritus, welche die pfarrliche Jurisdiction selbstständig ausüben.“ Ali odgovoriti moram na to, da ta interpretacija je le veljala za srensko postavo od leta 1849. Sedaj imamo drug predlog, in pa leto 1863. Če bila vlada hotela, da bi uno staro obveljalo, bi bil vladni predlog lahko posnel tiste besede in tisti zastareli pomen; tega pa sama vlada ni hotela, kaj bodemo mi nazaj segali v tiste čase, za voljo kterih smo srečni, da smo jih prestali?!

Vem sicer, da kakor virilni glas v srenjskem zboru utegne marsikomu presedati, tako tudi glas od kantonske gosposke neodvisnega kaplana, ali to ne more nam pravilo biti, ki moramo pravični biti vsem stanovom in nijednega s kratenjem ustavnih pravice ne smemo žaliti, zlasti pa omikanega in velike česti vrednega duhovnega ne!

Zato priporočam sl. zboru, naj ostane mož besede, in naj obdrži, kar je sklenol, da se §. 1 lit. a. volitnega reda glasi: „Die in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen.“

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Roman: Der Gegenstand der Frage und der Debatte ist so wichtig, daß ich mir vom hohen Hause erbitten muß auch einige Punkte zur Beleuchtung desselben beizubringen. Zuerst möchte ich zur Motivirung, die der hochgeehrte Herr Berichterstatter des Ausschusses gegeben hat, Einiges nachtragen.

Im Ausschusse war der vorzüglichste Grund der, an der im Hause votirten Fassung fest zu halten, weil diese Fassung angenommen war, und wenn diese Fassung des §. 1 der Wahlordnung lit. 2 a) an den Ausschuss verwiesen war, es sich um nichts Anderes mehr handeln kann, als um eine Stylisirung, nämlich um die Präcisirung des darin ausgesprochenen beabsichtigten Principes. In diesem Punkte war der Ausschuss einhellig der Ansicht, daß da nichts gerüttelt werden kann und die Stylisirung ist dann

so beibehalten worden, wie sie im Hause votirt war, es ist also in merito und in der Form das Votum des h. Hauses vom Ausschusse respectirt und sohin der Beschluß gefaßt worden, daß h. Haus möge bei dem verbleiben.

Wo sollen wir hinkommen, wenn wir die Beschlüsse, die wir gefaßt haben, immer noch im Laufe derselben Session verwerfen.

Der Präcedenzfall, den der Herr Abg. Deschmann hier angeführt hat, ist nicht ein gleicher, kein eigentlicher Präcedenzfall, was eben mein hochverehrter Herr Vorredner und Freund schon bewiesen hat.

Wäre aber die Frage noch nicht eine geschlossene, so wäre zu erwägen aus den Principien der constitutionellen Freiheit, der constitutionellen Rechte, ob diese Berechtigung den Geistlichen, welche in der Seelsorge angestellt sind, zukommen soll, oder nicht. Nun in dieser Beziehung wüßte ich wirklich nicht, wie man mit wirklich aufrichtiger constitutioneller Gesinnung ohne Hinterhalt eines andern Neben-umstandes aufstellen könnte den Grundsatz, daß den Caplänen das Wahlrecht nicht gebühren solle.

Die Gründe, die der Herr Abg. Deschmann angeführt hat, sind meines Erachtens nicht wichtig genug, ja sie sind gar nicht richtig, um den Caplänen das Wahlrecht in der Gemeinde zu benehmen. Ich will mit wenigen Worten auf diese Gründe eingehen und sie widerlegen.

Der vorzüglichste Grund für den Herrn Abg. Deschmann ist die Rücksicht auf die bisherige kirchliche Gesetzgebung, auf die Stylisirung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 und die nachträgliche Entschliesung vom 27. Februar 1850. Der Herr Abg. Deschmann hat aus Rücksicht und Sorge für die kirchliche Würde den Antrag gestellt, daß dieser Paragraph einer neuerlichen Erwägung unterzogen werden sollte. Aus dem Munde unseres hochverehrten Kirchenfürsten des Fürstbischöfes von Laibach haben wir umständlich gehört, wie die Würde der Geistlichkeit gewahrt werden kann, und Niemand ist berufen mehr die Würde der Geistlichkeit so zu wahren, als der Kirchenfürst selbst. In dieser Beziehung haben wir uns gewiß an die Worte des hochverehrten Kirchenfürsten zu halten, der die Würde seiner Geistlichkeit nicht vergeben wird und sie keineswegs vergeben hat.

Wenn ein Laie für die Würde der Geistlichkeit spricht, so wird immer der Verdacht rege, daß andere Gründe in dieser Besorgniß liegen, und daß vielleicht gerade durch diese Sorge die Würde, wenn auch nicht die kirchliche aber die constitutionell staatsbürgerliche angegriffen werde.

Die a. h. Entschliesung vom 27. Februar 1850 hat an der Stirne nicht die Motive, aus welchen sie gegeben worden ist, daß sie aber gegeben werden mußte oder gegeben wurde, ist der Beweis, daß die ursprüngliche Stylisirung nicht diesen Sinn in sich enthielt, daß der Sinn sich vom Jahre 1849 bis 1850 schon geändert hat, wie er sich später noch einmal geändert hat, bis zu jenem Zeitpunkte als wieder das Princip vom Jahre 1849 und 1848 Geltung erhielt, daß wieder der Sinn der ursprünglichen Textirung des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 heute der wahre constitutionelle freiheitliche ist, nicht aber die nachträgliche Entschliesung vom spätern Datum, nach welchem Datum darauf noch ganz andere Verfügungen kamen. Wenn irgend ein Grund in dieser Entschliesung für die ausgesprochene Ansicht läge, so hätte ich am allerwenigsten von dem Herrn Abg. Deschmann erwartet, daß er in die Vergangenheit zurückzieht.

Wir haben einen gewaltigen Schritt gethan in Oesterreich, der Schritt ist gut, und in diesem Schritte ist der Herr Abg. Deschmann in allen Punkten der liberalen Auf-

fassung mitgegangen. Warum denn heute nicht, warum heute, wo es sich handelt, ein gebührendes Recht zuzuerkennen den Lehrern des Volkes in der Religion, die uns hinaus führen zur Sittlichkeit, die jedem Volke unumgänglich nothwendig ist, warum heute von diesem Wege abweichen? (Bravo! Bravo! im Zuhörerraum.)

Die Analogie der §§. 7 und 6 hat keinen Werth. Corporationen, Vereine bilden eine Gesellschaft als solche denn die Personen, die in der Corporation sind, können noch außerdem für sich, wenn sie irgend eine Eigenschaft der §§. 1 und 2 an sich tragen, auch noch wählbar sein, so zwar, daß sie einmal als Personen und dann als eine Körperschaft durch eine Person wieder wählen. Ich muß entschieden in Abrede stellen, daß die Versammlung der Würde der Geistlichen nahe treten will. Wenn nach den in der Kirche bestehenden Gesetzen 2 bis 3 geistliche Personen eine Corporation bilden würden, so sind sie nicht als Corporation anzusehen, sie sind als Personen jedenfalls anzusehen und wenn der Geistliche in einer Gliederung steht, so steht er nur in der Gliederung der Kirche, der kirchlichen Satzungen und nicht als Staatsbürger, deßhalb kann ich gar keine Analogie auf den §. 6 ziehen und ebenso wenig auf §. 7, wo es sich um den Mitbesitz einer steuerpflichtigen Realität handelt. (Gut.)

Der Herr Abg. Deschmann hat Consequenzen aus seinen Betrachtungen gezogen. Er sagt, nehme man an, daß in einem Orte, wo 4 Geistliche in einem Wahlkörper erscheinen, und höchstens ein Mehrbesteuerter oder ein Gutsherr nicht einmal ein Beamter ist, welchen Einfluß sie üben können?

Erstens dürfte dieser Annahme nicht geradehin so ohne weitere Erwägung Glauben geschenkt werden. Wo 3 und 4 Geistliche an einem Sitze sind, da haben wir in den Städten und Märkten auch schon den Sitz einer politischen, einer Staatsbehörde, da concurriren sie schon mit der Beamtschaft und mit anderen Intelligenzen aus dem Erwerbs- oder aus dem Gutsbesitzstande.

Uebrigens, wo steht es denn geschrieben, daß der Einfluß der Geistlichkeit ein verderblicher ist? kennen sie nicht jede Persönlichkeit in der Gemeinde? Ich will sie nicht besonders in Schutz nehmen, aber ich protestire, meine Herren, daß man ihnen im allgemeinen unlautere Absichten einschlebe, welche sie einzeln zu tragen im Stande sind, wie überhaupt alle Menschen.

Meine Herren, dann werde ich sie aufmerksam machen in dieser Hinsicht auf die Virilstimme. Wer sind vorzüglich die Träger der Virilstimme? Sind es nicht die Herren, welche noch nicht ganz vergessen können, oder einige nicht ganz vergessen wollen, daß sie besondere Privilegien im Staate hatten. (Rufe: Oho!), oder glauben Sie, daß keine Rückerinnerung in dieser Beziehung im Herzen solcher ist, daß sie vielleicht es nicht wünschenswerth finden würden, daß die alte Zeit, wenn nicht ganz, so doch zum Theile erwachen würde. (Rufe: Oho!) Ich will nicht von den Herren in diesem Hause das sagen, aber so ist es; die Thatsache macht sich geltend in öffentlichen Schriften, in öffentlichen Aussprüchen, in öffentlichen Versammlungen.

Wenn sie nicht die Virilstimme fürchten im Ausschusse sogar und nicht bloß bei der Wahl, dann begreife ich nicht, wie sie den Einfluß eines oder mehrerer Geistlichen fürchten würden, die doch mit ihren Kenntnissen so manches beitragen können, wenn sie wirklich gewählt werden, obwohl mit dem activen Wahlrechte noch nicht das passive Wahlrecht im concreten Falle anzunehmen ist.

Der Herr Abg. Deschmann hat angeführt, es wird den Pfarrern am Lande nicht recht sein, wenn die Capläne mit

ihnen wählen können. Das kümmert uns wenig, ob es ihnen recht oder nicht recht ist. Wird es ihnen nicht recht sein, dann ist es einer jener Gründe, welche im politischen Leben die allerwenigste Rücksicht verdienen, Eifersucht, Neid, unlautere Gesinnung und die muß verdammt werden, die kann nicht zum Motiv eines Beschlusses erhoben werden.

Es ist weiters gesagt worden, daß das ein uralter usus am Lande ist, daß sich die Geistlichen nicht betheiligen bei den Gemeinden. Wo ist der Beweis dafür? Ich bitte mir die Geschichte dafür anzuführen, die Geschichte der Gesetzgebung, der Gemeinden vom Jahre 1849 zurück bis zur französischen Occupation und der französischen Geschichte, ich bitte sie mir anzuführen. Und wenn die Gesetzgebung sie ausgeschlossen hätte, dann frage ich, sind wir denn daran gebunden? Ja wenn wir an das halten, so weiß ich wirklich nicht, warum wir überhaupt hier sind und berathen, nehmen wir das Alte hin, so werden wir wenigstens nicht Zeit und Geld versplittern.

Der Vortrag, den uns der Herr Abg. Deschmann aus einem Buche hinsichtlich der Stellung der Geistlichen gehalten hat, hat nichts mit der Sache der Frage gemein. Denn das kanonische Recht, die Beschlüsse des Conciliums in Trient können nur die Gliederung der Geistlichkeit in der Kirche normiren. Möge der Caplan in welcher immer abhängigen Stellung vom Pfarrer sein, so ist er nicht in staatsbürgerlicher Stellung davon abhängig. Das ist so klar, als etwas.

Soll der Beamte, z. B. der Kanzleist, der von einem höher gestellten Kanzleist, von dem Actuar, von dem Abjuncten, vom Vorsteher u. s. w. noch abhängt, soll er deshalb, weil er in der Beamtenstellung abhängig ist, wegen dieser Abhängigkeit das Wahlrecht nicht haben? Er hat es ohne Anstand, warum soll es nicht ein Caplan haben, weil er in kirchlicher Beziehung in einer Gliederung zum Pfarrer u. s. w., selbst bis zum Bischof steht. Das ist kein Grund, daß man ihm das Wahlrecht nehmen sollte meine Herren.

Der Herr Abg. Deschmann meint weiter, daß der Grad der Bildung kein Bestimmungsgrund ist für die Verleiung des Wahlrechtes, und doch liegen Motive in diesem Bestimmungsgrunde, aus welchen so mancher von uns, auch ich das Wahlrecht gehabt habe, und heute im Landtage dafür sprechen kann, nämlich die Motive in Rücksicht auf das Doctorat. Worauf basirt sich das, als gewissermaßen die Bildung und zugleich eine Stellung im Gemeindeleben, im öffentlichen Leben. Das ist auch die Stellung eines gebildeten Geistlichen, als kirchlichen Beförgers, als Trägers der kirchlichen Functionen, als jenes, welcher in der Gemeinde das geistige Wohl besorgt. Das ist aber eben der Grund, daß die Industriellen, wie Herr Abg. Deschmann meint, die Industriellen, welche nicht selbstständig sind, kein Wahlrecht haben, weil sie eben keine Stellung in öffentlicher Beziehung, in kirchlicher oder staatsbeamtlicher oder in einer andern staatsfunctionellen Beziehung haben. Sie sind eben nur Privatpersonen, und können als solche nicht mit diesem Vorzuge bedacht sein, sie haben aber das Wahlrecht, sobald sie in anderer Beziehung durch Steuerzahlung oder sonst die nöthige Eigenschaft zur Wahlberechtigung an sich tragen. Ausgeschlossen sind sie jedenfalls nicht. Ferner ist es nicht wahr, daß wir durch die Annahme des Antrages des Ausschusses und des vom hohen Hause bereits votirten Beschlusses etwas beschließen werden, an was wir Anfangs gar nicht gedacht haben. Ich kann den Herrn Abg. Deschmann versichern, daß man in Wien in der Stylisirung sub a auch die Capläne ver-

standen hat. Ich kann versichern, daß der Herr Regierungs-Commissär über meine Anfrage, weil ich einen kleinen Zweifel im Comité hegte, und ein Amendement stellte, positiv gesagt hat, daß darunter die Capläne verstanden sind, ferner daß kein Mitglied des Comité's einer andern Ansicht war, was mich auch nur aus diesem Grunde zur Annahme der lit. a der Regierungsvorlage bestimmte. Jetzt aber, da Zweifel rege geworden sind, muß ich mich entscheiden für den Antrag, wie er jetzt in Frage steht, entschließen.

Wir werden nicht unbedacht annehmen etwas, an was wir nicht gedacht haben. Es wurde auch hier von der Regierung dasselbe gedacht, und auch im Stadion'schen Gesetze dasselbe festgesetzt.

Nun kam inzwischen eine andere Zeit. Wollen wir hier vielleicht in unserm Landtage daran denken, daß eine solche Zeit wieder kommen kann? Ich für meine Person nicht. — Außer allem Zusammenhange steht die Berufung auf die Landeswahlordnung. Die Landeswahlordnung kann Aenderungen erleiden und es wäre wünschenswerth, daß die Landeswahlordnung auch Aenderungen erleiden würde.

Die Bestimmung, daß die Landesordnung sich auf die Gemeindegewahlordnung bezieht, kann nichts anderes zur Folge haben, als daß bei der neuen Landtagswahl, wenn inzwischen die Landeswahlordnung nicht eine Aenderung erfährt, nach dieser gegenwärtigen Gemeindegewahlordnung vorzugehen sein wird. Nun meine Herren, es gibt Capläne, welche ein höheres Alter erreicht haben, als ich und mancher von uns, die bedeutende Kenntnisse haben, die Liebe für die konstitutionelle und Volksfrage haben, sie könnten auch im Landtage sitzen und ihre Stimme erheben, ich hätte nichts dagegen. Die Frage, daß die Landesordnung dadurch alterirt wird, muß dahin beantwortet werden, daß sie in gar keiner Beziehung stehe, und wenn die Landeswahlordnung dadurch alterirt wird, das heißt, wenn sie eine andere Grundbasis bekommt, so kann ja die Landeswahlordnung die Basis in irgend einer Beziehung verändern. Da bleibt nichts anderes übrig, als wenn die Befähigung zur Wahl zum Landtag eine andere sein soll, in dieser Beziehung Aenderungen vorzunehmen.

Wahlberechtigung in der Gemeinde und Wahlberechtigung zum Landtage könnten allerdings als verschiedene Dinge angenommen werden.

Der Herr Abg. Deschmann meint, warum man nicht verdienten in Ruhestand befindlichen Pfarrern das Wahlrecht gebe. Ich war nicht in der Sitzung als darüber gesprochen wurde, aber wenn ich nicht irre, so müßte der Herr Abg. Deschmann sich selbst die Frage beantworten. Im Ausschusse ist nur so viel darüber verhandelt worden, daß man gerne eine Position in Antrag gestellt hätte, daß sie das Wahlrecht hätten, weil man keinen politischen Grund dafür findet, sie auszuschließen, aber aus Achtung für den Beschluß des Hauses hat man keinen Antrag gestellt, so gut, wie in anderer Beziehung die Achtung für den nun in Frage liegenden Beschluß des Hauses uns fest halten ließ an der Stylisirung wie sie eben angetragen worden ist. Aus diesen gesetzlichen Rücksichten haben wir die bessere politische juristische Anschauung geopfert.

Der Herr Abg. Deschmann nimmt an, daß die Regierung nicht beabsichtige, dieses neue Wahlrecht zu normiren. Ich habe dießfalls schon etwas bemerkt. Es ist kein neues Wahlrecht. Es ist im Stadion'schen Gesetze ursprünglich das Wahlrecht als solches aufgenommen worden. Ich meine aber, daß sich der Herr Abg. Deschmann irrt, wenn er glaubt, daß die Regierung beabsichtigt, die Capläne auszuschließen; denn, wenn sie das beabsichtigt hat, sowie

der Herr Abg. Dr. Bleiweis früher bemerkt hat, müßte sie ja die Stylisirung jetzt in jener Art und Weise gegeben haben, daß klar zu verstehen wäre, daß die Capläne von diesem Wahlrechte ausgeschlossen werden. Alle diese Annahmen, alle diese Positionen sind daher ganz unrichtig.

Ich will schließlich, weil ich glaube, daß, nachdem diese Gründe so unistichhältig sind und ich nicht annehmen kann, daß der Herr Abg. Deschmann aus solchen Gründen irgend einen Kampf gegen diese Position unternommen hätte, zum Verständnisse dieses Ankämpfens auf die Worte des geehrten Herrn Fürstbischofs auf die ganze Rede mich beziehen, in welcher der erklärende Faden sehr gut hingestellt war, der Faden, welcher in der deutschen Philosophie, in der deutschen Bildung und in der deutschen religiösen Anschauung liegt, gegenüber den andern, möchte ich sagen, der slavischen Völkerschaften.

Ja, es hängt unser Volk an der Kirche und auch unsere Kirche hängt am Volke, und ich sehe es, meine Herren, ich sehe das als kein Unglück an. Möge man mich als ultramontan, oder was sie wollen, bezeichnen; ich weiß, daß, wenn nicht die Kirche mit ihren Lehren das Volk zu einer Sittlichkeit geführt hätte, bei dem Mangel des Verständnisses der strafrechtlichen, politischen und anderer Gesetzgebung gerade weit größere Verirrungen im Volke vorgekommen wären, als sie vorgekommen sind.

Ich habe die Ueberzeugung, ich habe es selbst gesehen, daß eben die Geistlichkeit die Stifterin der meisten Schulen war, namentlich die jüngere, oft gegen den Widerstand der älteren Geistlichen, häufig selbst der Gemeinde-Vorsteher.

Ich könnte solche Beispiele anführen, weil mir Verfassungen von Recursen gegen die Gründung von Schulen anvertraut werden wollten.

Die Geistlichkeit hat sich größtentheils aufgeopfert in den Schulen ohne eine bezügliche Honorirung dafür zu erhalten. Sie hat aus freiem Willen für das Volk das gethan; und wenn die Geistlichkeit heute an dem slovenischen Geiste, an dem slovenischen Volke, an der slovenischen Sprache hängt, so ist das nur ihr praktischer, ihr Berufssinn, welcher sie ebenso dahin gelenkt hat, als die Protestanten, welche zur Zeit der Reformation in Tübingen eine slovenische Buchdruckerei errichtet haben.

Meine Herren! Kirche und Volk sind enge an einander verbunden, man möge sie nicht trennen, und hier möge man in's Gemeindegesetz keine Spitze legen, daß Volk und Geistlichkeit sich damit gegenseitig verwunden. Ich bin daher mit Entschiedenheit für den Antrag, welchen ich auch schon im Ausschusse gestern gestellt habe. (Lebhafter Beifall im Hause und Zuhörerraume.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Vorsitzender; ich würde mir nur bezüglich einer Bemerkung das Wort erbitten.

Herr Dr. Bleiweis hat den Ausdruck „Staunen und Verwunderung“ in seine slovenische Rede eingeflochten, womit er die Inconsequenz des h. Hauses hervorzuheben für gut befunden hat. Er führte zugleich an, daß die stenographischen Berichte ein getreues Bild der Verhandlungen zu sein haben. Ich glaube daher ganz einfach, wie ich schon neulich erwähnte, mich nur auf dieselben beziehen zu müssen, wo bei der Abstimmung über diesen Paragraph die Frage gestellt wurde, ob das Haus mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sei, ohne daß der Antrag vorgelesen worden wäre, ohne daß ein Unterschied gemacht worden wäre, ob dieses der ursprüngliche Antrag des Ausschusses, welcher mit der Regierungs-Vorlage gleichlautend ist, oder der vom Herrn Baron Pfaltrern mittlerweile modificirte Antrag es gewesen sei, über welchen die Abstimmung erfolgte.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte nochmals um's Wort. Der Gegenstand ist so wichtig, daß ich die namentliche Abstimmung über diesen Antrag beantrage.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? — Wünscht der Herr Berichterstatter das letzte Wort?

Berichterst. Freih. v. Pfaltrern: Ich ergreife das Wort, um für den Ausschuss zu constatiren, daß derselbe, der ihm durch den Beschluß des h. Hauses auferlegte Pflicht in eine meritorische Erörterung des betreffenden Absatzes des §. 1 der Wahlordnung einzugehen, nachgekommen ist.

Er hat sich nicht das Recht vindicirt, darüber lediglich abzusprechen, ob das Haus einen Formfehler in seiner vorletzten Sitzung begangen habe oder nicht, sondern er ist auch der Aufgabe gerecht geworden, in das Meritorische dieser Frage einzugehen. Es war jedoch über den Gegenstand eine kurze, und ich constatire es, von Einhelligkeit getragene Debatte, bei welcher besonders der Grund hervorgehoben und zur Geltung gebracht worden ist, welchen ich bei Beginn dieser Debatte vorzutragen die Ehre hatte.

Ich muß weiters constatiren, und zwar mit Berufung auf die Geschäftsordnung, daß sich das hohe Haus durch seinen vorgestern gefaßten Beschluß nach meiner Ansicht einer Inconsequenz nicht schuldig gemacht habe. Denn, wir sind noch nicht am Schlusse der dritten Lesung dieses Gesetzes angekommen, sondern wir sind am Schlusse der zweiten Lesung, nachdem die erste durch den Ausschuss geschehen ist.

Bevor die dritte Lesung stattgefunden hat, ist eine Erörterung des Gegenstandes statthast (Rufe: Richtig!), in der Richtung nämlich, ob bei der dritten Lesung auf den ursprünglichen Antrag der Textirung zurückgegriffen werden solle, oder ob eine später angenommene Textirung vorzuziehen sei.

In dieser Richtung wird dem Ermessen des h. Hauses nicht vorgegriffen, denn, wenn man das Gegentheil annehmen würde, so wäre die dritte Lesung eine leere Formalität (Rufe: Richtig!); leer deshalb, weil in diesem Falle eine Aenderung nicht mehr möglich wäre.

Die Geschäftsordnung sagt in dieser Rücksicht, daß Nebenanträge in der dritten Lesung unstatthast sind, jedoch die Wahl bleibt dem Hause immerhin freigestellt, ob es diese eben früher angenommene Textirung oder aber einen später corrigirten Text wählen wolle.

Diese zwei Gesichtspunkte habe ich für meine Schuldigkeit erachtet, dem h. Hause vorzutragen.

In eine meritorische Besprechung dieses ohnedem mit großer Weitläufigkeit erörterten Gegenstandes jedoch einzugehen, halte ich bei der Vollständigkeit der Debatte, bei der Vollständigkeit der Beleuchtung, welche die eine und die andere Ansicht erfahren hat, für überflüssig, und betrachte eine weitere Ausspinnung desselben als einen Raub an der kostbaren Zeit des h. Hauses. (Rufe: Sehr gut! Bravo, Bravo!)

Ich erlaube mir daher den Antrag des Ausschusses in Erinnerung zu bringen und dessen Annahme dem h. Hause anzuempfehlen.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Debatte. Bevor wir aber zur Abstimmung schreiten, muß ich noch früher die Unterstützungsfrage bezüglich des Antrages des Herrn Abg. Deschmann stellen. — Findet der Antrag überhaupt eine Unterstützung?

Abg. Deschmann: Ich bitte, es ist ja die Regierungs-Vorlage; ich glaube, daß da keine Unterstützungsfrage nothwendig ist, indem Regierungs-Vorlagen zur Abstimmung kommen müssen.

Präsident: Es ist der Antrag auf unveränderte Annahme der Regierungs-Vorlage gestellt worden. Dieses ist ein vollkommener Antrag und muß zur Unterstützungsfrage gelangen.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Vorsitzender, es heißt ja in der Geschäftsordnung, daß die Vorlagen der Regierung keiner Unterstützungsfrage bedürfen, daselbe gilt auch von den einzelnen Positionen der Regierungs-Vorlagen. Bei dem Reichsrathe in Wien bestimmte die Geschäftsordnung, nach deren Muster auch unsere Geschäftsordnung eingerichtet ist.

Ich glaube aber auch, daß es schon die Courtoisie gegen Regierungs-Vorlagen erfordert, daß bei derselben keine Unterstützungsfrage gestellt werde, wenn auch nur über einzelne Positionen derselben abgestimmt werden soll.

Präsident: Wenn es dem h. Hause genehm ist, werde ich demnach den Text der Regierungs-Vorlage, §. 1, Zahl 2, litt. a) zur Abstimmung bringen.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte, Herr Landeshauptmann, den Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung zu bringen; es ist nach der Geschäftsordnung, daß der Antrag der Berichterstattung, der Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung gebracht werde.

Bevor aber darüber abgestimmt wird, wünschte ich, und habe auch das Recht dazu, bitten zu dürfen, daß mein Antrag, wegen namentlicher Abstimmung, die geschäftsordnungsmäßige Behandlung erfahre.

Würde der Antrag des Ausschusses durchfallen, dann gilt die Textirung der Regierungs-Vorlage, das versteht sich von selbst.

Präsident: Was die mündliche Abstimmung anbelangt, so hängt diese von mir ab (Abg. Kromer: Ja!); ich halte sie in diesem Punkte nicht für nothwendig. Ich bringe demnach den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Abg. Dr. Toman: Herr Landeshauptmann! ich bitte, ich habe den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt.

Präsident: Ich habe schon bemerkt, daß mir die Bestimmung darüber zusteht, und ich finde in diesem Punkte die namentliche Abstimmung nicht für nothwendig.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um Entschuldigung; es steht wirklich so im §. 42 der Geschäftsordnung, obwohl ich bedauere, daß den Mitgliedern nicht das Recht eingeräumt ist, einen dießbezüglichen Antrag zu stellen.

Präsident: Ich bringe demnach den Antrag des Ausschusses, §. 1, Zahl 2, litt. a) zur Abstimmung, welcher folgendermaßen lautet: „Die in der Seelsorge angestellten Geistlichen.“ Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Bevor wir zur dritten Lesung der Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung schreiten, suspendire ich die Sitzung auf 5 Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung)

Wir kommen nun zur dritten Lesung des Gemeinde-Gesetzes; ich bitte den Herrn Berichterstatter, dieselbe vorzunehmen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich erlaube mir an den Herrn Vorsitzenden die Bitte zu stellen, er möge an das h. Haus die Frage richten, ob daselbe in der dritten Lesung die Gemeindeordnung und Gemeinde-Wahlordnung in allen ihren Paragraphen zu vernehmen wünscht, oder bloß in jenen Paragraphen, welche bei der zweiten Lesung eine Aenderung in dem Texte erfahren haben.

Präsident: Die hohe Versammlung hat den Antrag des Herrn Berichtstatters vernommen, ich ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage einverstanden sind,

daß nicht alle Paragraphen verlesen werden, sondern nur jene, welche eine Aenderung erlitten haben, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Nachdem bei dem einen oder andern Paragraphen oft eine unbedeutende Kleinigkeit geändert worden ist, und es daher geschehen könnte, daß ich einen solchen in unbedeutender Weise geänderten Paragraphen nicht zur Verlesung brächte, so erlaube ich mir die Bitte zu stellen, mich in solchen Fällen durch den Ruf des betreffenden Paragraphen anzuweisen, zur Lesung deselben zu schreiten.

Der Titel lautet: „I. Gemeindeordnung für das Herzogthum Krain. Erstes Hauptstück. Von der Ortsgemeinde überhaupt.“

Die §§. 1 und 2 sind unverändert.

Der §. 3 lautet: „Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit andern in eine Gemeinde vereinigt wurden, können über ihr Ansuchen durch das Landesgesetz wieder getrennt, und abgefordert zu Ortsgemeinden constituirt werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 29) erwachsenen Verpflichtungen besitzt, oder durch Zusammenlegung mit einer andern Gemeinde erlangt.“

Unter denselben Bedingungen kann auch eine Ortsgemeinde, welche mit andern bisher nicht vereinigt war, durch ein Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst oder mit solchen vereinigt werden.

Bei einer solchen Auseinander- oder Zusammenlegung ist thunlichst die Abgränzung nach Pfarrensprengeln zu berücksichtigen.

Einer jeden Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinanderlegung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen.

Die §§. 4 und 5 sind unverändert.

„Zweites Hauptstück. Von den Gemeindegliedern.“

§§. 6 und 7 sind unverändert.

§. 8 lautet: „In Städten und Märkten werden diejenigen Gemeindeangehörigen, welche bisher das Bürgerrecht durch Verleihung der Gemeinde erhalten haben, oder es in der Folge in gleicher Weise erwerben, Bürger genannt. Für die Verleihung des Bürgerrechtes kann die Gemeinde eine Gebühr abnehmen.“

Die Stadt- und Markt-Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern das Ehrenbürgerrecht verleihen, andere Ortsgemeinden können sie zu Ehrenmitgliedern ernennen.“

§. 9 lautet: „Die Gemeindeglieder haben das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde. Sie nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.“

Die Gemeindeangehörigen haben überdieß den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten. Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder haben die Rechte der Gemeindeglieder ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.“

§§. 10 und 11 sind unverändert.

„Drittes Hauptstück. Von der Gemeindevertretung.“

§. 12 ist unverändert.

§. 13 lautet: „Der Gemeinde-Ausschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem 3 oder 2 Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100 bis 300 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 12, mit

301 bis 600 wahlberechtigten Gemeinde = Mitgliedern aus 18, mit 601 bis 1000 wahlberechtigten Gemeinde = Mitgliedern aus 24, und mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeinde = Mitgliedern aus 30 Mitgliedern.

Dieser Ausschuß wird in Gemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Untergemeinden in sich fassen oder künftig umfassen werden, derart zusammengefaßt, daß zunächst sämtliche Wahlberechtigte jeder dieser Untergemeinden je ein Mitglied in den Ausschuß wählen.

Die mit Rücksicht auf diese Wahlen zur Vollzahl des Ausschusses noch abgängigen Mitglieder sind von sämtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern in den Ausschuß zu berufen.

Ist die Zahl dieser noch abgängigen Mitglieder durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

Zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschuß-Mitglieder sind in jeder Gemeinde Ersatzmänner mindestens in der halben Anzahl der Ausschuß-Mitglieder zu bestellen. Jede der erwähnten Untergemeinden wählt einen Ersatzmann. Die sonach noch erforderliche Restzahl, — falls aber die Gemeinde nicht aus Unterabtheilungen besteht, die Gesamtzahl derselben — ist von sämtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern zu wählen.

Wäre die Anzahl der so zu wählenden Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so ist sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl zu erhöhen."

§§. 14, 15 und 16 sind unverändert.

§. 17 lautet: „Jene nach den §§. 9 und 11 der Gemeindevahlordnung wählbaren Gemeindeglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitze mindestens 100 fl. öst. W., oder von ihrem dort betriebenen Gewerbe mindestens 200 fl. öst. W. an der dermal bestehenden l. f. Steuer, (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeindevorstand als Mitglieder einzutreten. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder nicht eingerechnet.

Militärpersonen in der activen Dienstleistung, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle andern zum Eintritte in den Ausschuß berechtigten Personen können — sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeindevahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Der Bevollmächtigte kann nur Einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören."

§§. 18 und 19 sind unverändert.

§. 20 lautet: „Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindeglied ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß- oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede des Gemeindevorstandes anzunehmen:

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, welche in activer Dienstleistung stehen;
3. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
4. Diejenigen, welche eine Stelle im Gemeindevorstande durch eine volle Wahlperiode bekleidet haben, für die nächste Wahlperiode;
5. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden;

6. Personen, welche vermöge ihrer ordentlichen Beschäftigung häufig, oder durch lange Zeit in jedem Jahre aus der Gemeinde abwesend sind;

7. Diejenigen nach den §§. 9 und 11 der Gemeindevahlordnung wählbaren Mitglieder, welche Kraft der in den §§. 17 und 18 ihnen eingeräumten Berechtigung ohne Wahl in den Ausschuß eingetreten sind.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Landes-Ausschuß über Einsprechen der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindefasse."

§§. 21 und 22 sind unverändert.

§. 23 lautet: „Ueber die Einberufung eines Ersatzmannes bei einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes haben gleichfalls die auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des §. 22 zu gelten."

§. 24 lautet: „Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes eidlich dem Kaiser Treue und Gehorsam, Festhalten an der Reichs- und Landesverfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in der Volksversammlung des Gemeinde-Ausschusses und in Gegenwart eines Abgeordneten der politischen Behörde in die Hände des ältesten Ausschußmannes, im Falle des §. 43 der Gemeindevahlordnung aber in die Hände des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters nach den im Anhange enthaltenen Eidesformeln zu geloben."

Die Eidesformel wurde in unveränderter Fassung angenommen.

§. 25 ist unverändert.

§. 26 lautet: „Ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert, oder dessen nach §. 17 erfolgtem Eintritt in den Ausschuß nach den Bestimmungen der §§. 9 und 11 der Gemeindevahlordnung unzulässig gemacht hätte.

Verfällt ein Mitglied des Vorstandes, ein Ausschuß- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeindevahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Concurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

„Viertes Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde. Erster Abschnitt. Von dem Umfange des Wirkungskreises."

§§. 27 und 28 sind unverändert.

§. 29 lautet: „Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze."

„Zweiter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Ausschusses."

§§. 30 bis 48 sind unverändert.

„Dritter Abschnitt. Von dem Wirkungskreise des Gemeinde-Vorstandes."

§§. 49 bis 60 sind unverändert.

„Fünftes Hauptstück. Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindevorständen."

§. 61 ist unverändert.

§. 62 lautet: „Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten, so wie jenes der Unterabtheilungen, ist ungeschmälert zu erhalten.

Der Umtausch eines Eigenthum=Objectes gegen ein anderes, wodurch der Werth des Stammvermögens nicht erheblich geschmälert wird, kann mit Zustimmung des Landes=Ausschusses erfolgen.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes unter die Mitglieder der Gemeinde oder bezüglich einer Unterabtheilung ist ein Landtagsbeschluss erforderlich.“

Ich erlaube mir an das hohe Haus die Anfrage zu stellen, ob es vielleicht gestatten wolle, daß ich das Wort „Umtausch“ mit dem Worte „Verwandlung“ verwechselte, wodurch die Stylisirung meiner Ansicht nach etwas correcter wäre.

Präsident: Ist das h. Haus mit dem Antrage auf Aenderung des Wortes „Umtausch“ in „Verwandlung“ einverstanden?

Abg. Kromer: Ich glaube nicht; Verwandlung oder Umwandlung ist nach meiner Ansicht eins und dasselbe und kann an einem und demselben Objecte vorgenommen werden, während wir hier ausdrücken wollten, daß die Genehmigung nur zum Umtausche erforderlich, wobei stets zwei Objecte nothwendig sind, um einen Umtausch zu erzielen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur eine Anfrage, welche eben verneinend von einem Mitgliede beantwortet wurde.

Präsident: Spricht sich das hohe Haus für die Textirung des Herrn Abg. Kromer aus, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es bleibt also der früher angenommene Text.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: §§. 63 bis 78 sind unverändert.

§. 79 lautet: „Zuschläge, welche 15 Percent der directen Steuern oder der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung des Landes=Ausschusses gebunden.

Zuschläge, welche 25 Procent der directen oder der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur mit Bewilligung des Landtages stattfinden, für Zuschläge, welche 50 Procent der directen oder 30 Procent der Verzehrungssteuer überschreiten sollen, ist aber die Erwirkung eines Landes=gesezes erforderlich.“

§. 80 unverändert, §. 81 eliminiert.

§§. 82, 83, 84, 85, 86 unverändert.

„Sechstes Hauptstück. Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.“

§§. 87 und 88 unverändert.

„Siebentes Hauptstück. Von der Aufsicht über die Gemeinden.“

§§. 89 bis 99 sind unverändert.

Der Anhang überhaupt ist unverändert.

Die Gemeinewahlordnung für das Herzogthum Krain lautet:

„Erstes Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinde=Ausschusses. Erster Abschnitt. Von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit.“

§. 1 lautet: „Wahlberechtigt sind:

1. Diejenigen Gemeindeglieder, welche österreichische Staatsbürger sind und von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten.

2. Unter den Gemeindegliedern ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung:

a) Die in der Ortsseelsorge angestellten Geistlichen;

b) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;

c) Officiere und Militärparteien mit Officierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden, oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittirt haben;

d) Dienende sowohl als pensionirte Militärparteien ohne Officierstitel, dann dienende und pensionirte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppencörpers nicht gehören;

e) Doctoren, welche ihren academischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben, so wie im Inlande diplomirte Wundärzte;

f) Die Vorsteher und Oberlehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde angestellten Directoren, Professoren und Lehrer.

3. Die nach §. 8 des Gemeinde=Gesezes ernannten Bürger, so wie Ehrenmitglieder. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind auch inländische Corporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn bei ihnen die Bedingung sub 1 eintritt.“

§§. 2 bis 11 unverändert.

„Zweiter Abschnitt. Von der Vorbereitung der Wahl.“

§. 12 lautet: „Zum Behufe der Wahl des Gemeinde=Ausschusses ist vom Gemeinde=Vorsteher ein genaues Verzeichniß aller wahlberechtigten Gemeindeglieder in der Art anzufertigen, daß darin zu oberst die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder, dann die im §. 1 sub 2 bezeichneten Gemeindeglieder unter Angabe ihrer allfälligen, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern, dann die übrigen wahlberechtigten Gemeindeglieder nach der Höhe der auf jeden entfallenden, in der Gemeinde vorgeschriebenen Jahresschuldigkeit an directen Steuern in absteigender Ordnung gerecht angelegt und neben den Namen die bezüglichen Steuerbeträge ersichtlich gemacht werden.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren Ältere dem Jüngeren vorzusetzen.

Am Schlusse des Verzeichnisses sind die nach §. 8 der Gemeindeordnung ernannten, keine Steuer zahlenden Bürger aufzuführen, und ist die Summe aller Steuer=Jahresschuldsigkeiten zu ziehen.“

§. 13 ist unverändert.

§. 14 lautet: „Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder, so wie die nach §. 1 sub 2 wahlberechtigten Gemeindeglieder gehören in den ersten Wahlkörper.“

§§. 15 bis 19 unverändert.

„Dritter Abschnitt. Von der Vornahme der Wahl.“

§§. 20 bis 33 sind unverändert.

„Zweites Hauptstück. Von der Wahl des Gemeinde=Vorstandes.“

§§. 34, 35, 36 unverändert.

§. 37 lautet: „Wählbar zu Mitgliedern des Gemeinde=Vorstandes sind nur die Ausschußmitglieder.

Ausgenommen hievon sind:

1. Personen, welche nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, wenn sie nicht binnen Monatsfrist nach stattgehabter Wahl ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen.

2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der activen Dienstleistung.

3. Geistliche.

Auch können Verwandte und Verschwägerte im ersten und zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes sein.

§§. 38, 39, 40 sind unverändert.

§. 41 lautet: „Wird Jemand als Gemeinderath gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die durch diesen Ausnahmsgrund offen gewordene Gemeinderathsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.“

Werden zwei oder mehrere Personen als Gemeinderäthe gewählt, die in der angegebenen Weise unter einander verwandt oder verschwägert sind, so ist derjenige, für den sich die größere Stimmenzahl erklärte, und bei gleicher Stimmenzahl derjenige, für den das Loos entscheidet, als gewählt beizubehalten.

Die Stellen der übrigen sind einer neuen Wahl zu unterziehen.“

§§. 42 und 43 sind unverändert.

Ich erlaube mir, zu bemerken, daß ich diejenigen Aenderungen der Paragraphe, welche zwar nach Vervielfältigung des Ausschufsantrages, jedoch noch vor dem Vortrage in der Sitzung, hier vorgenommen worden sind, heute nicht berücksichtigt habe, nachdem ich sie bereits in verbesserter Fassung in der zweiten Lesung vorzutragen die Ehre hatte.

Präsident: Das Einführungsgesetz.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Es erübrigt nur noch das Einführungsgesetz, welches lautet:

„Gesetz vom wirksam für das Herzogthum Krain, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen werden.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18, N.-G.-Bl., die angeeschlossene Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Art. I.

Diese Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Herzogthumes Krain, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

Art. II.

Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft.

Art. III.

Auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung ist die Bestellung neuer Gemeinde-Vertretungen unverzüglich zu veranlassen.

Art. IV.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeinde-Vertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung, insoweit sie nicht schon nach Art. II in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen.

Art. V.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien den“

Nun erübrigt mir, noch eines Antrages zu erwähnen, welchen der Ausschuf für die Gemeindeordnung an den h. Landtag zu stellen in der gestrigen Sitzung beschlossen hat.

Es wurden nämlich von dem h. Hause bei Botirung des §. 17 Gründe anerkannt, welche dafür sprachen, daß gewissen Personen unter den in jenem Paragraphe ersichtlichen Bedingungen der Eintritt in den Gemeinde-Ausschuf auch ohne Wahl zugestanden werde; nachdem dieselben Gründe nur noch in einem erhöhten Maße für Frauenspersonen, sowie für solche Personen, welche unter Vormundschaft und Curatel stehen, sprechen, so erlaubt sich der Ausschuf an den hohen Landtag folgenden Antrag zu stellen: „Der h. Landtag wolle beschließen, im Sinne des §. 19 der Landesordnung und in Erwägung, daß die Gründe, aus welchen der Landtag beschlossen hat, den nach §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Gemeindegliedern unter den Bedingungen des §. 17 der Gemeindeordnung das Recht des Eintrittes in den Gemeinde-Ausschuf auch ohne Wahl einzuräumen, im erhöhten Grade dafür sprechen, die Ausübung dieses Rechtes auf die Frauenspersonen, sowie die unter Vormundschaft und Curatel stehenden Personen beim Vorhandensein derselben Bedingungen zu wahren, werde an die hohe Regierung der Antrag gestellt, in diesem Sinne die nöthigen Aenderungen des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, Nummer 18 Reichsgesetzblatt, insbesondere seines X. Artikels im verfassungsmäßigen Wege zu veranlassen.“

Präsident: Der Ausschuf für das Gemeindegesetz hat den Antrag gestellt: (Liest denselben.) Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreifen will, so werde ich diesen Antrag sogleich zur Abstimmung bringen, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist einstimmig angenommen. Ich bringe nunmehr das Gemeindegesetz, wie es jetzt vernommen worden ist, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Gemeindegesetze in seiner gegenwärtigen Fassung einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Herrn Guttman auf Einrechnung der Dienstjahre der Staatsbeamten, die in landschaftliche Dienste treten wollen, oder zu treten wünschen, zur Verhandlung; er ist gehörig unterstützt, und ich ersuche den Antragsteller, seinen Antrag zu begründen.

Abg. Guttman: Der §. 26 der Dienstespragmatik ist der einzige, welcher über die Pensionsrechte der landschaftlichen Beamten spricht; er lautet: (Liest denselben.)

Aus diesem Paragraphe geht die Pensionsberechtigung resp. Gutrechnung sämmtlicher Dienstjahre, welche sie bisher im Dienste zurückgelegt haben, bloß für diejenigen Beamten und Diener hervor, welche unmittelbar bei der Landschaft angestellt waren; auf andere Beamten und Diener kann man das nicht so zweifellos ausdehnen, und man könnte nach diesem Paragraphe vielmehr annehmen, daß nur jene Dienstjahre bei ihrer Pensionirung oder Quiescirung Geltung hätten, welche sie unmittelbar in dem landschaftlichen Dienste zugebracht hätten.

Diese Zweifel haben auch schon unter den wahrscheinlichen Competenten Bedenken hervorggerufen, und wie ich vielfach vernommen habe, sie auch entmuthigt, in eine solche Competenz zu treten, weil sie denn doch die Jahre, welche sie früher im öffentlichen Dienste zurückgelegt haben, dem landschaftlichen Dienste nicht aufopfern wollen.

Es ist daher mehr als gewiß, daß die Unbestimmtheit und Zweifelhaftigkeit dieser Bestimmung sehr Viele von der Competenz abhalten werde. Die Folge davon würde sein, daß eine sehr geringe Concurrrenz von Competenten

aufzutreten, und darunter vielleicht auch nicht gar besonders befähigte Competenten sich um die Stellen bewerben würden.

Es würde sonach für das landschaftliche Amt keine Auswahl von Bewerbern geben, und man würde auf diese Weise zu Individuen und zu Persönlichkeiten gelangen, welche es nicht bekommen hätten, wenn nämlich in obiger Richtung volle Gewißheit vorwalten würde.

Man könnte vielleicht sagen, das verstehe sich von selbst aus diesem Paragraphe; ich bin nicht dieser Meinung, und glaube, daß bei jenen Bestimmungen, welche eine zweifache Auslegung zulassen, sich nichts von selbst verstehen könne; und wenn in §. 26 vorkommt, daß sie allen öffentlichen Beamten gleichgestellt sein sollen, so dürfte, glaube ich, auch kein besonderer Grund vorwalten, warum man die Gutrechnung sämmtlicher Dienstjahre in der Dienstespragmatik oder in einem bezüglichlichen Gesetze nicht ausdrücklich aussprechen sollte, nämlich, daß jene Beamten, welche von einer öffentlichen Verwaltungsbehörde in landschaftliche Dienste übertreten, auch die Fortzählung resp. Gutrechnung der bisher zurückgelegten Dienstjahre zugesichert erhalten sollen.

Ich glaube, eine solche Bestimmung lag auch in der Intention des Landes-Ausschusses, der diese Dienstespragmatik entworfen hat, und ich werde mich nicht irren, wenn ich annehme, daß es nur ein Versehen war, daß diese Bestimmung nicht ausdrücklich in die Dienstespragmatik aufgenommen worden ist.

Ich habe früher bemerkt, daß, insoferne diese Bestimmung nicht ausdrücklich als Gesetz des Landtages aufgenommen wird, wir nicht eine große Auswahl von Competenten haben werden.

Im Interesse des landschaftlichen Dienstes nun habe ich jenen Antrag gestellt, welchen der Herr Landeshauptmann so eben dem hohen Hause zur Kenntniß gebracht hat, und welcher folgendermaßen lautet:

„Der h. Landtag wolle beschließen, den aus öffentlichen Diensten übertretenden, bei der Landschaft angestellten Beamten und Dienern werde die Fortzählung und Gutrechnung der von denselben in ihren frühern Dienstescategorien zurückgelegten Dienstjahre in Pensions- oder Quiescirungsfällen zugesichert.“

Dieser Antrag wird auch den §. 18 der Geschäftsordnung, nämlich eine Klippe auf Leben oder Tod zu passiren haben. Indessen, wenn die Herren bedenken, daß wir uns gegenwärtig in den letzten Tagen unserer Amtswirkksamkeit befinden, daß der Ausschuß, dem dieser Antrag vielleicht zugewiesen werden wollte — sei es der Landes-Ausschuß, oder ein anderer — noch so viele andere wichtige Geschäfte zu entfertigen, somit wenig Zeit zu neuerlicher Berathung eines schon berathenen Gegenstandes verfügbar hat, so dürften sie meinen weitem Antrag begründet finden, welchen ich dahin stelle, daß dieser Hauptantrag als Dringlichkeitsantrag angesehen, und als solcher sogleich in die Debatte gezogen werden möge.

Präsident: Erklärt das h. Haus diesen Antrag als Dringlichkeitsantrag? Jene Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser Antrag als Dringlichkeitsantrag behandelt werde, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Ich eröffne somit die Debatte. Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Guttman sogleich zur Abstimmung. Derselbe lautet: (liest denselben.) Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

XXXIII. Landtags-Sitzung.

Ist es dem hohen Hause jetzt gefällig, zur Wahl des zweiten Ersatzmannes für den verstärkten Ausschuß zu schreiten? (Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel.) Als zweiter Ersatzmann haben Stimmen zu Folge der eingelegten Stimmzettel bekommen:

1.	Stimmzettel:	Herr Guttman.
2.	"	dto.
3.	"	dto.
4.	"	dto.
5.	"	dto.
6.	"	dto.
7.	"	dto.
8.	"	dto.
9.	"	dto.
10.	"	v. Langer.
11.	"	Guttman.
12.	"	v. Langer.
13.	"	dto.
14.	"	dto.
15.	"	dto.
16.	"	Guttman.
17.	"	v. Langer.
18.	"	dto.
19.	"	dto.
20.	"	dto.
21.	"	dto.
22.	"	Guttman.
23.	"	v. Langer.
24. u. letzter	"	dto.

(Rufe: Zwölf und zwölf, paria, also abgelehnt. Dr. Suppan: Machen wir 3 Ersatzmänner.)

Abg. Kromer: Es ist Stimmengleichheit zwischen den beiden Herren. (Rufe: Loosen, und: Neuerliche Wahl.)

Präsident: Wir wollen zu einer neuerlichen Wahl schreiten. (Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel.) Beim neuerlichen Wahlgange haben Stimmen erhalten:

Stimmzettel	1	Herr v. Langer.
"	2	Guttman.
"	3	dto.
"	4	dto.
"	5	dto.
"	6	v. Langer.
"	7	dto.
"	8	dto.
"	9	dto.
"	10	dto.
"	11	dto.
"	12	Guttman.
"	13	v. Langer.
"	14	Guttman.
"	15	dto.
"	16	v. Langer.
"	17	dto.
"	18	dto.
"	19	Guttman.
"	20	dto.
"	21	v. Langer.
"	22	dto.
"	23	dto.
"	24	dto.
"	25	dto.
"	26	dto.

Abg. Kromer: Herr v. Langer hat 17, und Herr Guttman nur 9 Stimmen erhalten. Herr v. Langer ist also mit absoluter Majorität gewählt.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Sitzung für heute. (Ruf: Oho! im Centrum.)

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort Herr Landeshauptmann. Ich weiß zwar nicht, welche Gründe den Herrn Landeshauptmann bewegen, die Sitzung zu schließen, es mögen dieselben sehr triftig sein. Ich erlaube mir aber Angesichts der uns nahe bevorstehenden Schließung der Session die Bitte zu stellen, daß die Sitzung fort-dauern würde, und daß Sitzungen auch sonst länger dauern, oder Vor- und Nachmittag angeordnet würden. Das was ich gesagt habe, erlaube ich mir auch mit Hinblick auf andere Landtage zu begründen, welche, wie z. B. jener in Prag, schon um 8 oder 9 Uhr Früh beginnen und bis 6 Uhr fortsetzen (Ruf: Nein, nur bis 4 Uhr) und wir haben noch eine Menge Geschäfte zu besorgen.

Präsident: Ich habe die Sitzung schließen wollen, weil ich mehrere Mitglieder darüber befragt habe, und sich dafür ausgesprochen wurde.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte freundlichst, darüber abstimmen zu wollen.

(Abg. Kromer: Wir haben noch Nachmittag in Ausschüssen zu sitzen. Abg. Dr. Toman: Ich auch.)

Präsident: Ich bitte jene Herren, welche die Fortsetzung der Sitzung wünschen, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zur Berathung des Straßen-Concurrenzgesetzes; ich ersuche den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter M u l l e r: Als Berichterstatter dieses Comité's halte ich die dem h. Hause anberaumte kurze Tagungszeit für zu hochwichtig, um hochdasselbe mit einer Weiterschweifigkeit in der Berichterstattung hinzuhalten. Ich habe daher die factischen Verhältnisse ganz kurz zusammengefaßt, und erlaube mir nun, den Bericht vorzutragen. (Riefst):

„Bericht

des Ausschusses über die Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege.

Gute, zweckmäßig angelegte öffentliche Straßen und Wege sind dringende Bedürfnisse und Wohlfahrtsbedingungen eines jeden Landes. —

Ein Land, welches von wohlconstruirten öffentlichen Straßen durchkreuzt wird, manifestirt hiedurch seine Cultur, seine Industrie, seinen Gemeinfinn für das Nützliche. —

Im Kronlande Krain bestehen gegenwärtig: Reichsstraßen, Bezirksstraßen, dann Gemeindefstraßen und Wege, — als öffentliche Communications-Mittel. —

Reichs- oder Ararial-Straßen sind, wie allgemein bekannt, die verkehrsgewichtigsten, das Land durchziehenden sogenannten l. l. Poststraßen, gehören zum Eigenthume des Gesamt-Reiches, werden ausschließlich aus Reichsmitteln erhalten, und bilden keinen Gegenstand des gegenwärtigen Gesetzes. Bezirksstraßen; darunter werden jene minder wichtigen Straßen verstanden, welche vorzugsweise die innere Verbindung des Landes und der verschiedenen eigenen und benachbarten Bezirke unterhalten. Ihre Einreihung geschah nach keinem positiven Systeme, sondern nur nach dem Grade ihrer Wichtigkeit. Auch deren Erhaltung ist verschieden, sie beruht theils auf behördlichen Verfügungen, theils auf Uebereinkommen der Concurrenz-Gemeinden, theils auf Uebungen. Die Arbeitsleistungen hiebei werden im cumulo von einer oder mehreren Gemeinden zusammen, oder nach streckenweisen Vertheilungen ausgeführt,

während größere, kostspieligere Objecte oder sogenannte Kunstbauten gewöhnlich aus der Bezirkskasse bestritten werden, welche ihre Dotation aus bestimmten, von der h. Regierung bewilligten Percentual-Zuschlägen, auf die sämmtlichen directen l. f. Steuern des Bezirkes erlangen.

Gemeindefstraßen und Wege sind endlich die untersten öffentlichen Verbindungsmittel zwischen den Gemeinden. —

Das vorliegende Gesetz bezweckt nun eine wesentliche Aenderung, und zwar sowohl in der Einreihung der Straßen nach Cathegorien als in Feststellung eines den allgemeinen Bedürfnissen und den Rechtsgrundsätzen entsprechenden Systems zur Anlage und Erhaltung derselben.

Nach diesem Gesetze werden künftig, je nach dem Grade ihrer Verkehrs-Wichtigkeit, Landesstraßen, Concurrenzstraßen, dann Gemeindefstraßen und Wege bestehen.

Hiebei treten nun 3 entscheidende Factoren als zunächst betheiligte Organe hervor.

- a) Die hohe Regierung mit ihren Prärogationen und als Oberaufsichtsbehörde der öffentlichen und militärischen Rücksichten.
- b) Die Landesvertretung, als zunächst betheiligtes actives und passives Mitorgan; und endlich
- c) die Ortsgemeinden einzeln und in Concurrenz mit andern. —

Aufgabe des Ausschusses war es demnächst, bei Berathung dieser Regierungsvorlage, die Rechte, Interessen und Pflichten aller betheiligten Factoren gleich unbefangen und eingehend in die Erwägung zu ziehen, und nach allen Richtungen möglichst gerecht zu werden.

Der Ausschuss war sohin bemühet, hiebei ebenso die gebührende Achtung und Ergebenheit an die h. Regierung zu bezeigen, als andererseits unverrückt an der eingeräumten Autonomie des Landes und seiner Wohlfahrt fest zu halten; so wie auch bei Feststellung der Concurrenzpflicht dem Principe des Rechtes und der Billigkeit volle Rechnung zu tragen. Von diesen Grundsätzen geleitet, hat der Ausschuss die Regierungsvorlage reichlich berathen und nach mehrfachen Sitzungen den in ./' anliegenden geänderten Gesetzes-Entwurf beschloffen, welcher dem h. Hause zur Annahme mit dem Bemerken empfohlen wird, daß die Motive der erfolgten Aenderungen des Grundtextes in der Special-Debatte bei jedem einzelnen betreffenden Paragraph erläutert werden.“

Der Entwurf lautet:

„Gesetz

vom

wirkfam für das Herzogthum Krain,
betreffend

die Herstellung und Erhaltung der nicht ärarial-öffentlichen Straßen und Wege.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Krain, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Von den Straßen und Wegen überhaupt.

§. 1.

Eintheilung der Straßen und Wege.

Die öffentlichen Straßen und Wege, deren Bau und Erhaltung nicht aus dem Staatschätze bestritten wird, sind:

- a) Landesstraßen,
- b) Concurrenzstraßen,
- c) Gemeindefstraßen und Wege.

§. 2.

Landesstraßen.

Landesstraßen sind jene Straßen, welche wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr des Landes durch ein Landesgesetz als solche erklärt werden. §. 16.

§. 3.

Concurrenzstraßen.

Concurrenzstraßen sind jene Straßen, welche, ohne Landesstraßen zu sein, wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr größerer Landstriche, als solche durch ein Landesgesetz erklärt werden.

§. 4.

Gemeindestraßen und Wege.

Gemeindestraßen und Wege sind jene öffentlichen Straßen und Wege, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen, und im letzteren Falle nicht in eine der in den vorstehenden Paragraphen genannten zwei Kategorien von Straßen gereiht sind.

§. 5.

Brücken- und Kunst- Bauten.

Brücken- und andere Kunstbauten sind in der Regel als Theile der betreffenden Straßen zu behandeln.

Ausnahmsweise können aber auch dieselben mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit und Kostspieligkeit als selbstständige Bauobjecte behandelt und einer andern Kategorie angehörig erklärt werden, als zu welcher die betreffende Straße gehört.

§. 6.

Construction der Straßen.

Landes- und Concurrenzstraßen sind in der Regel chausséemäßig und in einer Fahrbreite von mindestens 15 Fuß herzustellen.

Gemeindefahrtwege müssen für das in der Gemeinde gewöhnlich vorkommende Fuhrwerk entsprechend hergestellt und erhalten werden.

II. Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und die Erhaltung der Straßen und Wege.

§. 7.

Kostenbestreitung bei Landesstraßen.

Die Kosten der Herstellung der Landesstraßen werden aus dem Landesfonde bestritten, ebenso die Auslagen für deren Erhaltung, insoweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt sind.

§. 8.

Kostenbestreitung bei Concurrenzstraßen.

Die Herstellung, so wie die Erhaltung der Concurrenzstraßen, insoweit letztere nicht durch das Mautherträgniß gedeckt ist, hat mittelst Concurrenz jener beteiligten Gemeinden, welche durch das Landesgesetz hierzu verpflichtet werden, in der Art zu geschehen, daß die Barauslagen für Materialien, Kunstbauten u. dgl. durch Geldbeiträge, welche jedoch nie 10 pCt. der directen l. f. Steuern in einem Jahre übersteigen dürfen, die Handlanger- Arbeiten und Fuhren aber durch Naturalleistungen der concurrenzpflichtigen Gemeinden bestritten werden.

§. 9.

In soweit das Landesgesetz nicht mit Rücksicht auf die größern oder geringern Vortheile der Gemeinden etwas

Anderes bestimmt, sind die Geld- und Naturalleistungen auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer gefamnten Vorschreibung an directen l. f. Steuern zu vertheilen. Innerhalb der einzelnen Gemeinden wird die Aufbringung der Leistungen, wie jedes andere Gemeindeforderniß behandelt.

§. 10.

Bei besonders wichtigen oder kostspieligen Concurrenzstraßen können von dem Landtage den betreffenden Gemeindenbeiträge zu deren Bau oder Erhaltung aus dem Landesfonde bewilligt werden.

§. 11.

Wenn eine Landes- oder Concurrenzstraße eine Ortschaft durchzieht, so trifft diese Ortschaft jener Theil der Auslagen allein und ausschließlich, welcher sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung, Erriehung von Canälen und andern Vorrichtungen ergibt, und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände. Hat diese Ortschaft eine Pflastermauth, so muß sie die Durchfahrtsstrecke ganz auf eigene Kosten bestreiten.

§. 12.

Schneeschauflung.

Die Schneeschauflung auf Landes- und Concurrenzstraßen ist von jenen Gemeinden unentgeltlich zu besorgen, deren Gebiet nicht eine Meile von der Straße entfernt ist. Welche Gemeinden sohin, und bezüglich welcher Straßenstrecken dieselben concurrenzpflichtig sind, wird für jede einzelne Straße mit Rücksicht auf die örtlichen und sonstigen Verhältnisse, und zwar bei Landesstraßen vom Landesauschusse und bei Concurrenzstraßen vom Straßen-Comité ermittelt und festgesetzt.

§. 13.

Kostenbestreitung bei Gemeindestraßen und Wegen.

Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten, übrigens ist die bisherige Uebung in der Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege von Seite der hiebei theilhaftigen Ortschaften in der Regel auch fernerhin beizubehalten. —

§. 14.

Die Herstellung und Erhaltung der Gemeindestraßen und Wege ist eine innere Gemeindeangelegenheit, und sind für die Aufbringung der hierzu erforderlichen Geld- oder Arbeitsleistungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend.

§. 15.

Privatrechtliche Verpflichtungen.

Die in besondern Rechtstiteln gegründeten Verpflichtungen bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen aufrecht.

III. Competenz in Straßen- Angelegenheiten.

§. 16.

Anlage, Verwaltung und Auflassung der Landes- und Concurrenzstraßen.

Die Einreihung einer schon bestehenden Straße in die Kategorie der Landes- oder Concurrenzstraßen, die Be-

stimmung über die Anlage einer neuen derlei Strafe, die Feststellung der Concurrenz (§§. 8 und 9), die Auflassung einer schon bestehenden Landes- oder Concurrenzstrafe erfolgt durch ein Landesgesetz.

Der Einbringung eines solchen Landesgesetzes muß die erforderliche Verhandlung mit den Betheiligten und in Absicht auf die öffentlichen und militärischen Rücksichten die Vernehmung der einschlägigen Behörden vorangehen.

§. 17.

Die Baudurchführung, sowie die gesammte technische und öconomische Verwaltung der Landesstraßen gehören in den Wirkungskreis des Landes-Ausschusses.

§. 18.

Für jede Concurrenzstrafe, und wenn bei der Bildung der Concurrenzen durch das Landesgesetz mehrere Concurrenzstraßen in ein und dieselbe Concurrenz einbezogen werden, für jeden solchen Concurrenzstraßen-Complex wird ein eigenes Straßen-Comité aufgestellt, welchem die Baudurchführung die gesammte, technische und öconomische Verwaltung, sowie die Aufsicht über den Zustand der betreffenden Strafe zukommt.

§. 19.

Dieses Straßen-Comité besteht aus fünf bis höchstens sieben Mitgliedern, welche durch die Vorstände der betreffenden concurrenzpflichtigen Gemeinden mittelst absoluter Stimmenmehrheit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt werden.

Ueberdies hat derjenige, der im Concurrenzgebiete die höchste directe Steuer bezahlt, das Recht, selbst oder durch einen Bevollmächtigten ohne Wahl in das Comité mit Stimmberechtigung einzutreten, sowie es auch bei Straßen, zu deren Erhaltung ein Beitrag aus dem Landesfonde geleistet wird, dem Landes-Ausschusse überlassen bleibt, in das Comité auch ein Mitglied zu ernennen.

Sämmtliche Mitglieder haben dieses Geschäft unentgeltlich zu versehen.

Für die hiemit verbundenen nothwendigen Barauslagen wird ihnen der Ersatz aus dem Concurrenzfonde geleistet.

§. 20.

Das Straßen-Comité ist für die Angelegenheiten der Concurrenzstraßen (§. 18) das beschließende und überwachende Organ.

Dasselbe hat auch den Voranschlag festzustellen und die Jahresrechnung zu erledigen. Dessen Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und sind für die betheiligten Ortsgemeinden bindend.

§. 21.

Das Comité wählt aus seiner Mitte einen Obmann als vollziehendes Organ. Dieser hat das Präliminare zu verfassen, die Rechnung zu legen und die Casse unter Mitsperre eines Comité-Mitgliedes zu führen. Jede Ortsgemeinde hat das Recht von der erledigten Rechnung Einsicht zu nehmen.

§. 22.

Beschwerden von Seite der Ortsgemeinde gegen Verfügungen des Comité's und gegen die Rechnungserledigungen gehen an den Landes-Ausschuß. Die Landesstelle ist berechtigt aus gewichtigen Gründen das Straßen-Comité im Einvernehmen des Landes-Ausschusses aufzulösen, und binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 23.

Straßenbemaunthung.

Die Bewilligung zur Straßen- und Brückenmaunthung, sowie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Maunthgebühren, Aufstellung und Versetzung der Maunthschranken u. s. w. bleiben bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Landesvertretung mit Zustimmung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§. 24.

Expropriation.

Das Erkenntniß über Expropriationen steht nach Maßgabe der diesfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen den politischen Verwaltungsbehörden zu.

§. 25.

Aufsichtsrecht der politischen Behörden.

Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet, darauf zu dringen, daß die öffentlichem Straßen im gesetzlich vorgeschriebenen Zustande erhalten werden, und daß die Benützung derselben für Jedermann ungehindert bleibe.

- a) In den Fällen aber, wo durch das vorgefundene Straßengebrechen die Communication gehemmt oder, —
- b) die Sicherheit der Person oder des Eigenthumes gefährdet ist, liegt den politischen Behörden ob, die erforderliche Abhilfe von den hiezu zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, und bei Gefahr am Verzuge, oder, wenn die Abhilfe nicht rechtzeitig geleistet wird, dieselbe unmittelbar auf Kosten der Verpflichteten zu treffen.

§. 26.

Schlußbestimmung.

Die Uebergangsbestimmungen, welche bei Einführung dieses Gesetzes, und insbesondere bezüglich der Uebergabe der hiernach zu behandelnden Straßen und der dermaligen Bezirkskassen an die künftig zu deren Verwaltung aufgestellten Organe nothwendig erscheinen, bilden den Gegenstand einer speciellen Vereinbarung zwischen dem Landes-Ausschusse und der Landesregierung."

Ich erlaube mir demnach die Bitte zu stellen, bevor die Spezial-Debatte begonnen wird, zur Eröffnung der General-Debatte zu schreiten.

Präsident: Ich eröffne hiemit die General-Debatte über den vorliegenden Gesetzes-Entwurf, und ersuche jene Herren, welche sich daran betheiligen wollen, das Wort zu ergreifen. (Nach einer Pause): Nachdem sich Niemand zum Worte meldet, wollen wir zur Spezial-Debatte übergehen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Gesetzes-Entwurf punktwaise vorzutragen.

Berichterst. Mullen: Der Ausschuß hat bei Vor- nahme der Berathung dieses Gesetzes die ganz gesetzliche Reihenfolge eingehalten, und sowohl den Titel als die Unterabtheilungen nach den verschiedenen Abschnitten un- geändert angenommen. Ich erlaube mir demnach, zuerst zu dem Titel überzugehen und denselben vorzulesen. (Liest den Titel.)

Präsident: Ist über den Titel etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: Bezüglich der Unterabtheilungen zerfällt die Regierungs-Vorlage, wovon der Titel angenommen wurde, in drei Abschnitte; der erste handelt von den Straßen und Wegen überhaupt, der zweite von der Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und der Erhaltung der Straßen und Wege, der dritte von der Kompetenz in Straßen-Angelegenheiten. Diese Eintheilung wurde ebenfalls unverändert angenommen.

Präsident: Ich bitte, die Einleitung vorzutragen.

Berichterst. Muller: (Liest dieselbe.)

Präsident: Ist gegen die Einleitung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nichts dagegen zu bemerken ist, so bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Die Einleitung ist angenommen.

Berichterst. Muller: Im §. 1 wurde wegen besserer Präzisierung die Untertheilung der Kategorien von Straßen mit Buchstaben a, b, c bezeichnet, und die Textirung nachfolgend angenommen. (Liest §. 1.)

Präsident: Wird gegen §. 1 etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Wenn nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: (Liest §. 2.)

Präsident: Ist über §. 2 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 2 ist angenommen.

Berichterst. Muller: (Liest §. 3.)

Präsident: Ist über §. 3 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 3 ist angenommen.

Berichterst. Muller: (Liest §. 4.)

Präsident: Wird über §. 4 etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 4 ist angenommen.

Berichterst. Muller: Im §. 5 wurde in der Marginalnote der Zusatz „und Kunstbauten“ aus dem Grunde beigefügt, weil beide diese Kategorien in diesem Paragraphen behandelt werden, und man es daher zur größeren Verdeutlichung für nothwendig befunden hat, dieses auch in der Marginal-Bezeichnung ersichtlich zu machen. (Liest §. 5.)

Präsident: Ist über §. 5 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: (Liest §. 6.)

Präsident: Ist über §. 6 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: (Liest.) 2. Abschnitt: „Bestreitung der Kosten für den Bau, Umbau und Erhaltung der Straßen und Wege.“

Präsident: Ist über den Titel des zweiten Abschnittes und §. 7 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es wird nichts dagegen bemerkt, und bringe ich Beides zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem Titel und

dem §. 7 einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Es ist Beides angenommen.

Berichterst. Muller: Im §. 8 fand man in der Art einen Beisatz nöthig, daß die Umlagen in Geldbeiträgen, welche in der Regierungs-Vorlage auf kein Maximum gebunden sind, auf 10% als den höchsten Maßstab restringirt werden. Dieß that man in der einen Richtung aus dem Grunde, weil man eine solche Umlage für die gewöhnlichen Straßenbauten für genügend hielt; in der andern, um eine Willkür in den Bauten soviel als möglich einzugehen. §. 8 lautet (liest denselben).

Präsident: Ist über §. 8 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich den §. 8 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 8 ist angenommen.

Berichterst. Muller: §. 9 wurde nur in stylistischer Beziehung dadurch geändert, daß dem Worte „Steuer“ die Bezeichnung „landesfürstlich“ beigefügt wurde. (Liest §. 9.)

Präsident: Wird über §. 9 etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: Im §. 10 der Regierungs-Vorlage wurde die Bestimmung vermißt, wer die Bewilligung zu einer besondern Dotation aus dem Landesfonde zu ertheilen hätte, und so hat man zur Vermeidung eines Zweifels, ob hiezu der Landes-Ausschuß, der Landtag oder das Straßen-Comité competent sei, die Position „Landtag“ hineinzusetzen erachtet, daher der §. 10 in folgender Stylistirung beantragt wird. (Liest denselben.)

Präsident: Ist über §. 10 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, die damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: Im §. 11 hat man lediglich statt des Wortes „Gemeinde“, die Bezeichnung der „Ortschaft“ aus dem Grunde gewählt, weil nur diese als dabei interessirt anzusehen ist. (Liest §. 11.)

Präsident: Wird über §. 11 etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Ist angenommen.

Berichterst. Muller: Im §. 12 wurde im Prinzip rücksichtlich der Kompetenz abgegangen. Die Schneeausschäufelung war durch die Regierungs-Vorlage im §. 23 ausschließlich dem Wirkungskreise der politischen Behörden zugewiesen. Das Comité erachtete, daß es zunächst nur Sache des Landes in Obforgen seiner Landesstraßen, und des Straßen-Comité in Obforgen der Concurrenzstraßen sein muß, auch für die so schnell als mögliche Beseitigung der Hindernisse der Communication durch Ausschäufelung des Schnees zu sorgen, und hat daher auch diesen zwei Organen die Ermittlung der Concurrenz und deren Feststellung zugewiesen. Dieser Paragraph lautet. (Liest denselben.)

Präsident: Wird über §. 12 etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Wenn gegen denselben nichts bemerkt wird, so bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: Auch im §. 13 wurde die Regierungs-Vorlage durch einen Zusatz wesentlich geändert, indem man die bisherige Uebung in Erhaltung der Straßen

und Wege soviel als möglich aufrecht zu erhalten bestrebt war, ohne jedoch allfälligen Mißständen die weitere Sanktion erteilen zu wollen; der Beweggrund lag vorzugsweise darin, um bei Bildung der neuen Ortsgemeinden den nunmehrigen jedes Gemüths, jeden Anstand, jede Besorgniß zu benehmen, daß sie durch die Constituirung zu großen Ortsgemeinden auch größere Straßen-Erhaltungsbeschwerden werden auf sich nehmen müssen.

In dieser Richtung glaubte man also derlei Besorgnissen soviel als möglich zu begegnen, und hat die bisherige Uebung, da sie auf keinem Mißbrauche beruht, auch fernerhin beizubehalten erachtet. Dieser Paragraph lautet. (Liest denselben.)

Präsident: Ist über §. 13 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: §. 14 wurde ohne Aenderung der Regierungs-Vorlage angenommen. (Liest denselben.)

Präsident: Ist über §. 14 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Es wird nichts dagegen bemerkt, ich bringe ihn zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: (Liest §. 15.)

Präsident: Ist über §. 15 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung; jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: 3. Abschnitt: Kompetenz in Straßen-Angelegenheiten. (Liest §. 16.)

Präsident: Ist über den Titel und §. 16 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich Beides zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Beides ist angenommen.

Berichterst. Muller: (Liest §. 17.) Auch diese Textirung ist ohne Aenderung der Regierungs-Vorlage angenommen worden. (Abg. Dr. Suppan verläßt den Saal.)

Präsident: Ist über §. 17 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause): Wenn nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung; jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: (Liest §. 18.) Auch dieser Paragraph ist gleichfalls ohne Aenderung der Regierungs-Vorlage angenommen worden.

Präsident: Wird über §. 18 etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Nachdem Niemand dagegen was bemerkt, bringe ich ihn zur Abstimmung; jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: Im §. 19 wurde nur eine kleine stylistische Aenderung in der Richtung vorgenommen, daß das Wort „weiteres“ gestrichen wurde, um den allfälligen Zweifel zu beseitigen, als wenn der Landes-Ausschuß schon früher ein Mitglied darin zu haben berechtigt wäre.

Präsident: Wird über §. 19 etwas bemerkt? (Nach einer Pause): Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich ihn zur Abstimmung; jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Muller: Im §. 20 wurde bloß anstatt des Wortes „Gemeinden“ das Wort „Ortsgemeinden“ als die vom Gesetze angenommene Bezeichnung der neu zu bildenden Gemeinden festgesetzt.

Präsident: Wird über §. 20 etwas bemerkt?

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Wir haben in dem Gemeindegesetze, welches wir heute in dritter Lesung angenommen haben, die Gemeinden eben nur immer Gemeinden genannt; es dürfte vielleicht, wenn hier der Ausdruck „Ortsgemeinde“ beliebt würde, dieß zu einer Verwirrung führen, daher ich mir in dieser Richtung zur Vermeidung allfälliger Irrthümer und Differenzen, den Antrag erlaube würde, daß das Wort „Ortsgemeinde“, so oft dasselbe vorkommt, in das Wort „Gemeinde“ geändert würde (Ruf: Sehr richtig! sehr wahr!), weil dieser Ausdruck in dem Gemeinde-Gesetze adoptirt worden ist.

Berichterst. Muller: Die Benennung versängt wohl nichts, allein weil die angenommene Bezeichnung „Gemeinden“ zu generell ist und darunter jedenfalls nichts anderes verstanden werden kann, als die vom Gemeinde-Gesetze bezeichnete Gemeinde, das Gemeinde-Gesetz sich aber nur des Ausdruckes „Ortsgemeinde“ bedient, hat der Ausschuß diese Position angenommen. Unter dem Ausdrucke „Gemeinden“ könnten ja auch die Unterabtheilungen der Gemeinden verstanden werden.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: §. 1 der Gemeinde-Ordnung sagt ausdrücklich, was Gemeinden sind. Gegenwärtige Ortsgemeinden können nach dem neuen Gesetze Unterabtheilungen sein; bisher war nach dem Gesetze der Ausdruck „Ortsgemeinde“ üblich, und eben darum wäre eine Confusion leicht möglich.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß es eben hier in der Gemeinde-Ordnung heißt: „Erstes Hauptstück. Von der Ortsgemeinde überhaupt.“ Es kommt dann die Benennung „Ortsgemeinde“ in den §§. 3, 4 und 5 vor; im letzteren Paragraphen heißt es ausdrücklich: „Jede Pflanzschaft muß zum Verbande einer Ortsgemeinde gehören.“ Ich stelle natürlich die Wahl des Ausdruckes dem h. Hause anheim, aber ich glaube bemerken zu müssen, daß der Ausdruck „Ortsgemeinde“ ein gesetzlicher ist.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Allerdings ist dieser Ausdruck ein gesetzlicher, jedoch haben alle diese Paragraphen den dormaligen Bestand und seine Umgestaltung in den neuen Organismus im Auge und darum konnte der Ausdruck Ortsgemeinde hier nicht eliminiert werden, während im weiteren Verlaufe des Gesetzes immer nur von der Gemeinde die Rede ist.

Abg. Fromer: Ich bitte um das Wort. Die gesetzliche Bezeichnung, wie sie auch im Reichsrathe angenommen wurde, ist die der Ortsgemeinden, anstatt jener der einfachen Gemeinden; daher ich der Ansicht bin, daß auch in diesem Gesetze die Bezeichnung Ortsgemeinden beizubehalten wäre. Wir haben sie auch im Gemeindegesetze anfangs nur immer Ortsgemeinden genannt; erst später, als wir die Untertheilung zwischen Ortsgemeinden und Untergemeinden machten, haben wir zur Abkürzung und um die Untergemeinden von den Ortsgemeinden zu sondern, die letzteren einfach Gemeinden genannt. (Ruf: So ist es!)

Berichterst. Muller: Ich könnte im Namen des Ausschusses von der Position Ortsgemeinden nicht abgehen, und würde daher die gesetzliche Bezeichnung in Anspruch nehmen, weil kein Zweifel ist, daß die neu constituirten Gemeinden auch Ortsgemeinden heißen werden, und es dürfte dieß eben zum bessern Unterschiede führen von jenen Unterabtheilungen, wie sie die Herren als Untergemeinden

oder wie sie dieselben sonst genannt haben, feststellen wollen. Uebrigens glaube ich, daß in den Namen kein so wesentlicher Anhalt zu setzen wäre. Freilich könnte man dann glauben, wenn Ortsgemeinden gemeint würden, daß der Inbegriff aller Gemeinden, die unter der Ortsgemeinde künftig verstanden werden, auch künftig gemeint wäre, während die Position des Herrn Abg. Baron Pspalttern ein zu weit greifendes sein würde, daher ich an der gesetzlichen Position Gemeinden festbleibe.

Präsident: Ich bringe also den §. 20 zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem Ausschufsantrage einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Die Herren Abgeordneten Baron Pspalttern und Ambrosch erheben sich.) §. 20 ist angenommen.

Berichterst. Mulley: Im §. 21 wurde gleichfalls die gesetzliche Bezeichnung der Gemeinde als Ortsgemeinde, wie sie künftig als unterstes Organ construiert sein wird, angenommen. §. 21 lautet: (Liest denselben.)

Präsident: Ist über §. 21 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 21 ist angenommen.

Berichterst. Mulley: Im §. 22 hat sich das Comité eine wesentliche Abweichung erlaubt. Nach der Regierungsvorlage ist der Landesstelle ausschließlich und ohne Bezeichnung irgend eines Nothwendigkeits-Grundes das Recht vorbehalten, daß Straßen-Comité aufzulösen und eine neue Wahl zu veranlassen. Das Comité glaubte dieß als einen Eingriff in die autonome Haltung des Landes-Ausschusses, so wie jene des Straßen-Comité's zu betrachten und hat daher die letztere Position in der Art geändert, daß die Auflösung des Straßen-Comité's immer auch die Einvernehmung des Landes-Ausschusses bedingt und davon abhängig gemacht sei. Zugleich hat das Comité für einen solchen eventuellen Fall den Termin zur Neuwahl auf 14 Tage herabgesetzt, um kein längeres Moratorium zuzulassen, wodurch die Obforgen über die Straßen nur einem großen Abbruche und Schaden ausgesetzt würde. Ferner ist in diese Position zu den Beschwerden auch ausdrücklich der Passus der Rechnungs-Erledigungen aufgenommen worden, eben wegen der guten Ordnung, um nicht derlei Angelegenheiten, welche mit Kosten verbunden sind, ohne Richtigstellung der dießfälligen Rechnungen zu belasten.

Das Comité hat daher folgende Textirungen angenommen. (Liest §. 22.)

Präsident: Ist über §. 22 etwas zu bemerken? (Statthalter Freih. v. Schloißnigg und Abg. v. Strahl erheben sich gleichzeitig.)

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Ich bitte, ich werde später sprechen.

Abg. v. Strahl: Mir kommt es vor, als müßte das Recht, im schlimmsten Falle das Straßen-Comité aufzulösen, nicht nur der Landesstelle, sondern auch dem Landes-Ausschusse gewahrt bleiben; denn es hat der Landes-Ausschuß sicherlich ein großes Interesse, besonders bei den Landesstraßen, darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß das Comité den Beschlüssen des Landes-Ausschusses und rücksichtlich dem Einflusse desselben gehörig Rechnung trage.

Nach dem zweiten Absätze dieses Paragraphes, wie er da steht, scheint es, daß nur die Landesstelle berechtigt ist, wohl im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse aus wichtigen Gründen das Straßen-Comité aufzulösen.

Allein ich glaube, ganz dieselbe Rücksicht könnte man auch dem Landes-Ausschusse wahren, und ich würde daher vorschlagen, den zweiten Absatz dahin zu ändern:

„Die Landesstelle, so wie der Landes-Ausschuß sind berechtigt, aus wichtigen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen das Straßen-Comité aufzulösen.“

Ich werde den Antrag schriftlich überreichen.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Wie der Herr Berichterstatter des Ausschusses schon bemerkt hat, so lautet der Paragraph der Regierungsvorlage ganz anders. Er hat hingestellt, die Landesstelle sei berechtigt, wenn sie es für nothwendig findet, das Comité aufzulösen und eine neue Wahl zu veranlassen. Es ist hier von keiner Mitwirkung des Landes-Ausschusses die Rede gewesen. Nun muß ich aber die Bemerkung machen, daß die Auflösung bestehender Vereine, Comité-Vertretungen und Verwaltungskörper ein der Regierung wohl un widersprechbar zustehendes Recht ist. Es ist auch in der Ordnung der verschiedenen Gemeinden, wie sie über einander gestellt sind, durch die gegenwärtigen verfassungsmäßigen Einrichtungen niemals die Auflösung eines untern Körpers dem höher gestellten gewahrt. Der Gemeinde-Ausschuß kann nicht von dem Landtage, in jenen Ländern, wo die Bezirks-Vertretung angenommen worden ist, nicht von der Bezirks-Vertretung, sondern nur von der Regierung aufgelöst werden. Ebenso kann die Bezirks-Vertretung, wo sie angenommen ist, auch nicht von dem Landtage aufgelöst werden, sondern nur von der Regierung. Es ist dieß ein mit der Oberaufsicht des Staates ganz untrennbar verbundenes Recht, und der Staat kann sich dieses Recht durchaus nicht beschränken lassen. Er kann auch nicht, und es ist kein Grund dazu da, dieses Recht einem andern Organe übertragen oder abtreten. Es ist dieses vom Ausschusse, wie es scheint, sehr reiflich und wohl erwogen worden, und es hat auch der Ausschuß seinen Antrag nur dahin gestellt, daß der Landes-Ausschuß darüber einvernommen werden müsse. Es scheint nur, daß der Ausdruck, der im §. 22 des Ausschuß-Antrages vorkommt, „im Einvernehmen des Landes-Ausschusses“ nur zu einer Irrung führen könnte, und ich kann nur ersuchen, daß dieses „im Einvernehmen“ abgeändert werde in die Worte „über Einvernehmen des Landes-Ausschusses.“ (Abg. Mulley: Das ist ohnedieß geschehen. Es heißt: „über Einvernehmen.“ In der Vorlage ist nur ein Schriftefehler.) Nun in dieser Beziehung habe ich gegen den Ausschufsantrag nichts zu erinnern. Allein ich glaube, daß in eine weitere Concession, als diese gegen die Regierungsvorlage nicht wohl eingegangen werden wird. Daher empfehle ich die Annahme des Ausschufsantrages. Ich glaube, daß wohl mit aller Gewißheit voraus zu setzen ist, daß eine politische Landesstelle nur aus sehr gewichtigen Gründen zu einer so unangenehm und widrigen Maßregel schreiten werde, als es die Auflösung eines Straßen-Comité's ist. Sie wird gewiß nicht in ein Geschäft, welches der fortwährenden Aufsicht bedarf, und wo es nothwendig und nützlich ist, daß diejenigen, welche sich damit beschäftigen, den ganzen Umfang ihrer Aufgabe genau kennen, störend eingreifen und sich dann in die Schwierigkeit setzen, eine neue Wahl veranlassen zu müssen, also der Bevölkerung oder der Concurrenz aufzutragen, die schwierige Wahl anderer fünf Mitglieder, nachdem schon die ersten fünf schwer werden gewählt werden können, vorzunehmen.

Ich glaube, daß in der Sache selbst die Bürgerschaft liegt, daß diese Maßregel wohl nur im äußersten Falle angewendet wird, und aus diesem Grunde, glaube ich,

das h. Haus möge ohne alles Bedenken auf den Ausschuß-Antrag eingehen.

Präsident: Ich stelle zu dem Antrage des Herrn Abg. v. Strahl vor Allem die Unterstützungsfrage. Seine Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich gestehe offen, daß ich durch die Abänderung, welche dieser Punkt jetzt erfahren hat, durch die Erklärung des Herrn Berichtstatters, nämlich, daß die Worte „im Einvernehmen“ eigentlich nicht richtig sind, sondern lauten sollen „über Einvernehmung des Landes-Ausschusses“ nicht befriedigt wurde. Mit dieser Aenderung bin ich durchaus nicht einverstanden. Das Wort „Einvernehmen“ ist allerdings, wie Se. Excellenz bemerkt hat, ein nicht vollkommen deutliches, weil eben dadurch nicht genau bestimmt ist, ob das „Einvernehmen“ hergestellt sein müsse, oder nicht. Darum würde ich die Substituierung des Wortes „Einvernehmen“ durch das Wort „Einverständnis“ beantragen. Als Grund hierfür kann ich mich auf §. 18 L.-D. berufen. Der §. 18 erklärt als Landes-Angelegenheiten alle Anordnungen in Betreff der öffentlichen Bauten, welche aus Landesmitteln bestritten werden; daß in dieser Hinsicht, somit der Landtag ein autonomer Körper sei, kann keinem Zweifel unterliegen.

Ich glaube auch, daß es wesentlich ist, der Landesstelle in dieser Rücksicht wirklich nicht vollkommen ungebundene Hand zu lassen. Ich will nicht auf meine gefrige Rede zurück kommen, jedoch ist es doch auch denkbar, daß von diesem Rechte vielleicht denn doch nicht der Gebrauch gemacht werden könnte, welcher eben im Sinne der Landesinteressen gelegen ist.

Sind gewichtige Gründe vorhanden, so wird ohne Zweifel auch der Landes-Ausschuß sich damit einverstanden erklären, und dann hat die Vorsicht, die §. 22 der Regierung gewährt, durchaus keine Gefahr zu laufen.

Sind derlei Gründe jedoch nur in der einseitigen Ansicht der Regierung vorhanden, dann möge immerhin die Sache zu einer weitem Austragung kommen. Ich glaube, daß daher in dieser Rücksicht die Substituierung des Wortes „Einvernehmen“ durch das Wort „Einverständnis“ gerechtfertigt ist.

Landeshaupt-Stellv. Wurzbach: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Regierung allein berechtigt ist, Gemeindevvertretungen, Vereine überhaupt aufzulösen, ohne an das Einverständnis irgend Jemandens gebunden zu sein, und ohne bemüht zu sein, hierfür Gründe anzugeben.

Ebenso ist es bekannt, daß die Regierung berechtigt ist, den Landtag selbst aufzulösen.

Man kann das Straßen-Comité wohl als nichts Anderes ansehen, als einen Verein, und es können gewichtige politische Gründe eintreten, die es der Regierung wünschenswerth machen, ja, die es ihr gebieten, ein Straßen-Comité unter gewissen Voraussetzungen aufzuheben.

Würde man nach dem Antrage des Herrn Baron v. Apfaltrern das Einverständnis des Landes-Ausschusses statuiren in der Art, daß die Regierung ein solches, in politischer Beziehung gefährlich gewordenes Straßen-Comité (Rufe: Oho!) ohne Einverständnis des Landes-Ausschusses, nicht aufzulösen berechtigt ist, so glaube ich, würde man in ein principiell Recht jeder Regierung, nämlich, gefährliche Vereine zu beseitigen, aufzuheben, eingreifen.

Das ist es auch, was den Ausschuß nach reiflichster Erwägung des Gegenstandes bewogen hat, die Position so zu machen, wie sie hier vorliegt, nämlich die Landesstelle wohl

darin zu binden, daß sie vorläufig den Landes-Ausschuß einvernehme, jedoch an das Zugeständniß des Landes-Ausschusses die Machtstellung der Regierung nicht zu binden.

Ich glaube, es gehört unter die Grundrechte jeder Regierung, dießfalls ausschließlich das Recht auszuüben, das Recht, einen politisch gefährlich gewordenen Verein aufzuheben, ohne eine Zustimmung der Landesvertretung.

Ich kann daher nichts Anderes, als dem h. Hause die unveränderte Annahme der Ausschußvorlage anempfehlen.

Statth. Freih. v. Schloßnigg: Ich muß mir erlauben, auf die Begründung zu antworten, welche gegen die Stillföhrung des Ausschußantrages vorgebracht, und auf welche dann der Antrag basirt worden ist, es möge „im Einverständnis“ gesetzt werden.

Der Grund dieses Antrages, und es ist dieß ganz unverhohlen gesagt worden, ist das Mißtrauen, daß die politische Landesstelle einen in den Landesinteressen nicht gelegenen Gebrauch von diesem Rechte machen werde.

Es ist also Mißtrauen in die künftig aufzustellenden Regierungsorgane. Das ist eben eine Ansicht.

Diese Ansicht ist schon oft gehört worden. Den Superlativ dieser Ansicht haben wir schon im Jahre 1860 im verstärkten Reichsrathe zu hören bekommen. (Heiterkeit.) Wenn man damals gewissen Rednern vollen Glauben bemessen hätte, so wäre durch 10 Jahre mit der Regierungsgewalt nichts Anderes als Mißbrauch und Unterdrückung getrieben worden, und wäre etwas Nützliches, etwas Ersprießliches durchaus nicht geschehen. Es wäre durch 10 Jahre nicht Recht gesprochen, es wäre die öffentliche Sicherheit nicht gehandhabt, es wäre gar keine nützliche Anstalt in das Leben gerufen worden, und doch ist dieß Alles in diesen 10 Jahren geschehen, und die Organe, welche dabei verwendet worden sind, die kennt doch Jedermann. Wozu aber fort und fort sich in Erörterungen vergangener Verhältnisse einlassen und fragen, ob die Schuld da oder dort gelegen ist, zu einer Zeit, wo es sich darum handelt, diese Verhältnisse umzugestalten und umzuwandeln?

Se. Majestät haben den Willen ausgesprochen, diese Verhältnisse umzugestalten.

Se. Majestät haben zu diesem Zwecke die Befassung gegeben, Se. Majestät haben zu eben diesem Zwecke jene Einrichtungen getroffen, in Folge deren nun die Länder über Dasjenige berathen, was in ihrem eigenen Interesse liegt, und was sie künftig als Gesetz festgehalten wissen wollen.

Warum will man nun den Organen, welche zur Durchführung dieser Einrichtungen mithelfen sollen, principiell Mißtrauen entgegen setzen? warum will man glauben, daß die Beamten, welchen Se. Majestät aufträgt, jene Gesetze durchzuführen, die durch die Sanction Sr. Majestät aus Landtagsbeschlüssen zu Gesetzen geworden sind — warum, sage ich, will man glauben, daß gerade die dazu berufenen Beamten, principiell gegen den Sinn des Gesetzgebers, gegen den ausgesprochenen Willen Sr. Majestät handeln sollen, daß sie die Gesetze in einer Art handhaben sollen, daß ihr Sinn und ihr Zweck durchaus vereitelt werde? Das, glaube ich, meine Herren, ist wohl von vornhin ein nicht voranzuzusetzen.

Erstlich wäre es von den Beamten gegen Eid und Pflicht gehandelt, denn sie müssen die Befehle Sr. Majestät ausführen.

Zweitens, meine Herren, sind am Ende, das wird man nicht läugnen können, die Beamten auch immer Oesterreicher; sie werden sich stets als Oesterreicher fühlen und als solche benehmen, und werden anerkennen, daß es ihre Pflicht und zunächst ihre Pflicht ist, zur Ausführung, zur

Befestigung, zur Entwicklung jener Einrichtungen beizutragen, von welchen die Völker Oesterreichs und der Kaiser das Heil des Vaterlandes erwarten.

Nach diesem glaube ich, daß der Grund, welcher geltend gemacht worden ist, wohl nicht bei Beurtheilung der Stylisirung dieses Paragraphen in die Wagschale gelegt werden kann.

Präsident: Der Herr Baron Apfaltrern hat ebenfalls einen Antrag eingebracht, der dahin lautet:

Der hohe Landtag wolle beschließen: „Im §. 22 ist das Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Einverständnis“ zu substituiren.

Ich stelle die Unterstützungsfrage über diesen Antrag. Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist abgelehnt.

Abg. Deschmann: Ich glaube, daß wir bei dieser Frage nicht einseitig zu Werke gehen dürfen, und daß wir in dieser Beziehung die übrigen Gesetze, welche wir schon votirt haben, in Rücksicht zu nehmen haben.

Ich beziehe mich nkr auf das Gemeindegesetz, u. z. auf den Schlußparagraph desselben, wo eben von der Auflösung der Gemeindevertretung durch die politische Landesstelle gesprochen wird.

Zwar scheint es mir, als ob in dem Ausschußantrage dießfalls eine Abänderung von der Regierungsvorlage beliebt worden wäre. Ist dieß nicht der Fall, so würde ich mir von dem Herrn Berichterstatter dießfalls eine Aufklärung erbitten, jedoch glaube ich, daß dasselbe Maß, welches wir der Regierung im §. 96 der Gemeindeordnung bezüglich der Gemeindevertretung zugestanden haben, auch bezüglich der übrigen Comité's stattzufinden habe.

Ich berühre weiters, daß für Kirchen- und Pfarrhofbauten ebenfalls ein Comité bestellt würde, bezüglich dessen die Staats-Verwaltung sich auch das Recht der Auflösung vorbehielt.

Endlich führe ich an, daß in dem nächstens zur Berathung kommenden Gesetze über das Schulpatronat ebenfalls ein Paragraph vorkommt, welcher der Regierung das dießzügliche Recht der Auflösung wahr.

Meine Ansicht ist nun diese, daß, wenn wir in einer Beziehung etwas beschließen, unsere Beschlüsse gleichartig sein müssen, und ich glaube, daß, wenn wir eine Bestimmung bezüglich der Gemeindevertretung bereits getroffen haben, auch andere Comité's, welche von den Gemeindevertretungen gewählt werden, also jedenfalls nicht diese Bedeutung haben, als jene, gleichmäßig zu behandeln sind.

Ich würde also als Grundsatz feststellen, es sei dasjenige, was im §. 96 der Gemeinde-Ordnung bestimmt worden ist, auch bezüglich des Straßenbau-Comité's anzuwenden.

Ich würde daher den Herren Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses bitten, den nach der vom Ausschusse beantragten Modification angenommenen Paragraph der Gemeindeordnung uns mittheilen zu wollen, da ich den Bericht des Ausschusses nicht bei mir habe.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ich habe mir vorher das Wort erbeten, um auf Einiges, was in der gegenwärtigen Debatte vorgebracht worden ist, antworten zu können.

Es wurde vorerst betont, daß es nicht angehe, in Betreff des §. 22 die Landesstelle an ein Einverständnis mit dem Landes-Ausschusse zu binden, aus dem Grunde, weil der Regierung das Recht vorbehalten bleiben müsse, ungesetzlich vorgehende Vereine aufzulösen.

Vor allem Andern muß ich bemerken, daß das Straßen-Comité kein Verein im Sinne der politischen Gesetzgebung ist, sondern es ist ein zu dem bestimmten Zwecke gewähltes executives Organ, welches auf Grund eben dieses zu voti-

renden Gesetzes in das Leben gerufen werden soll, und es unterscheidet sich von andern politischen Vereinen durch seinen Zweck, durch seine Aufgabe, durch seinen ganzen Wirkungskreis; überhaupt gestaltet es sich als ein gänzlich verschiedenes Wesen, auf welches die sonstigen Normen, die im Vereinswesen existiren, gar keine Anwendung haben.

Daß ein solches Organ pflichtwidrig vorgehen könne, ist möglich; aber ebensowenig hat man dieß vorauszusetzen mit derselben apodictischen Gewißheit, als ich es nicht mit apodictischer Gewißheit voraussetzen will, daß seine Auflösung aus nicht vollkommen zu rechtfertigenden Gründen beabsichtigt werden könnte. Ein und der andere Fall ist möglich, ein und der andere Fall soll vorgehen werden.

Ich will durch derlei Anträge, wie ich sie schon zu wiederholten Malen gestellt habe, durchaus nicht ein Mißtrauen gegen die Regierung wahrnehmen lassen; im Gegentheile halte ich dafür, daß das Mißtrauen am sichersten beseitigt wird, wenn klare Bestimmungen gegeben werden, und in dieser Richtung habe ich gewünscht, daß die Bestimmung des §. 22 eine klarere sein möge.

Es wurde mein dießfälliger Antrag nicht unterstützt, ein Zeichen, daß das h. Haus einer andern Ansicht ist, jedoch meine Absicht war nicht die, Mißtrauen zu zeigen, sondern die Wiederkehr jener Zustände, wie wir sie seit Jahren im Lande factisch erfahren haben, unmöglich zu machen, und diese Absicht ist eine löbliche; sie ist auch die Absicht, welche dormalen unsere Regierung verfolgt. Änderungen aber sind überall möglich, und sind auch in den Ansichten der Regierung nicht unmöglich.

Eine constitutionelle Regierung wurde gegeben, nicht damit wir die Paragraphen so annehmen, wie die Regierung sie uns vorschlägt, sondern damit sich Jeder darüber unumwunden äußern kann, wie nach seiner Ansicht die betreffenden Bestimmungen im Interesse des Landes und seines Wohles am passendsten wäre. (Auf: Sehr gut!)

Ich bin überzeugt, daß die Beamten selbst gute Oesterreicher sind, daß sie selbst den besten Willen haben, das Gute zu fördern; jedoch man kann nicht in jedes Menschen-Herz hineinschauen, und man kann nicht alle Verhältnisse im Voraus bestimmen, welche seinerzeit vielleicht nach vielen Jahren auf den Einen oder den Andern beeinflussend eintreten können.

Es ist die nämliche Position, meine Herren, welche im Gemeinde-Gesetze, und zwar in dem Entwurfe des Landes-Ausschusses, aufgenommen worden ist, um welche es sich auch hier handelt.

Auch wir haben im Ausschusse für das Gemeinde-Gesetz des Ausdrucks eines bedient „im Einverständnis.“ Und es wurde uns in einer Sitzung bereits nach Bervielfältigung des Exemplars, welches dem h. Hause vorgelegt wurde, der Zweifel in dringender Weise eröffnet: daß die Bestätigung, die Genehmigung des Gesetzes, die Sanction desselben nicht in sichere Aussicht gestellt, wenn der Ausschuss in dieser Hinsicht sich nicht zur Concession herbeiläßt, das Wort „Einvernehmen“ oder „Einverständnis“ mit dem Worte „Einvernehmung“ zu vertauschen.

Am unser höchstwichtiges Gemeinde-Gesetz nicht in seiner Geburt zu gefährden, hat der Ausschuss sich zu dieser Concession herbeigelassen, und in der hiernach geänderten Form den Antrag an das h. Haus gestellt.

Bedoch, wir sehen, es wiederholen sich dieselben Anforderungen an den Landtag und unter derselben Androhung.

Ja, wenn man sagt, so muß es sein, sonst sanctionirt die Regierung nicht, ja dann ist der Landtag überflüssig.

Entschuldigen Sie, meine Herren, daß ich so offen spreche, aber es ist richtig so.

Die Position des §. 96 des Gemeinde-Gesetzes ist allerdings derart, wie sie jetzt auch von der Regierung bei §. 22 gewünscht wird, und wie wir heute vernommen haben, auch vom Ausschusse beantragt wird.

Daß im §. 96 der G. O. die Worte enthalten sind: „über Einvernehmung des Landes-Ausschusses“, das hat keine Wichtigkeit; wenn Sie, meine Herren, im heutigen Falle bei §. 22 ebenso entscheiden wollen, so sind Sie nur consequent.

Meine Ansicht, meine subjective Ueberzeugung aber ist es nicht.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort.

Statth. Freih. v. Schloßnigg: Ich bitte, ich möchte nur etwas bemerken. Der Herr Baron Apfaltrern hat gesagt: wenn der Landtag nur dazu da ist, um die Regierungs-Vorlagen anzunehmen, so ist eigentlich sein Dasein nicht nothwendig. Ich bitte, doch darauf zurückzugehen, daß die Gesetzgebung aus diesen beiden Factoren besteht. Man könnte sonst ebenso sagen, wenn die Regierung annehmen muß, was der Landtag beschließt, so ist die Regierung unnöthig. Es kommt darauf an, daß man sich zusammensinde, vergleiche.

Es wird den Herren aus dem Laufe der Debatte schon ersichtlich geworden sein, daß die Regierung wirklich gegen ihre frühern Vorlagen Concessionen gemacht hat. Denn im §. 22 der Regierungs-Vorlage ist vom Landes-Ausschusse gar keine Rede; nun wird ohne weiters als eine sachgemäße Concession zugegeben, daß der Landes-Ausschuß in der Sache gehört werde.

Es ist der weitere Beisatz gemacht worden, daß die Regierung verpflichtet werde, binnen einer gewissen Zeit eine neue Wahl vorzunehmen; es ist ihr da ein sehr kurzer Termin vorgestekt worden, über den ich mich nicht weiter auslassen will; es wären aber, glaube ich, vier Wochen eben auch gut gewesen. Gegen diese Umänderung, glaube ich, würde die Regierung selbst keinen Anstand nehmen.

Es ist also beim §. 22 wirklich der Fall einer Verständigung beider Factoren schon eingetreten. Daß man aber verlangen sollte, daß die Regierung durchaus nachgeben soll, das, glaube ich, geht gerade aus der gesetzlichen Verfassung nicht hervor.

Abg. Dr. Toman: Ich bitte um das Wort. Ich werde nur einige Worte sprechen. Ich muß mich hier für die Anschauung aussprechen, welche aus dem Sage hervorgeht: „Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist, und dem Volke was des Volkes ist.“

Ich meines Erachtens halte es auch absolut für das Recht der Regierung, daß sie solche Körperschaften auflöse.

Ich möchte jedoch nicht so sehr hinblicken auf die politisch gefährlichen Gestaltungen solcher Körperschaften oder Comité's, welche ich auch nicht ganz einfach gleich den Vereinen stellen möchte.

Wenn ich diese Worte spreche, so blicke ich auf das Gesammte unserer Verfassung. Die Regierung hat das Recht, den Reichsrath aufzulösen, das Recht, den Landtag aufzulösen, so muß man ihr wohl auch das Recht zugestehen, ein solches Comité aufzulösen. Allein wünschenswerth ist es, daß dieses nur im Einvernehmen des Landes-Ausschusses geschieht, und daß andererseits, wenn der Landes-Ausschuß bei einem solchen Comité einen Mangel bemerkt, auch der Landes-Ausschuß die Initiative zur Auflösung eines solchen Comité's ergreifen kann, daher scheint mir in dieser Richtung die zweckmäßigste und glücklichste Stylisirung jene zu sein, wenn man sowohl dem Landes-

Ausschusse als der Landesstelle die Initiative und deren beiderseitiges Einvernehmen statuirte, mithin die ursprüngliche erste Lage des §. 22, wie sie im Ausschußberichte hervorgegangen ist, in Verbindung mit dem Antrage des Herrn Landesgerichtsrathes v. Strahl.

Landeshauptm.-Stellv. v. Wurzbach: Ich erlaube mir nur zu bemerken, wenn der Antrag so angenommen würde, daß die Regierung an das Einvernehmen des Landes-Ausschusses gebunden wäre, und unter diesem Einvernehmen das Zugeständniß verstanden würde, so wird der Regierung unmöglich gemacht, ein Straßen-Comité aufzulösen, wenn sie es für nothwendig findet, sobald der Landes-Ausschuß nicht zustimmt.

Ich halte daher im Einklange mit unserm Beschlusse bei dem Gemeindegesetze als das zweckmäßigste, daß wir in diesem Punkte den Antrag des Ausschusses annehmen.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Auch ich muß lediglich für den Ausschußantrag das Wort ergreifen, dieß aus dem Grunde, weil wir die Uebereinstimmung mit dem Gemeindegesetze nicht erzielen könnten, wenn allenfalls der Antrag des Herrn v. Strahl oder des Hrn. Baron Apfaltrern angenommen werden würde. Denn auch nach dem Gemeindegesetze steht dem Landes-Ausschusse das Recht nicht zu, die Gemeindevertretung aufzulösen, sondern er kann diese höchstens mit einer Ordnungsstrafe bis 20 fl. ansehen.

Nur der Regierung ist auch im Gemeindegesetze das Recht vorbehalten, die Gemeindevertretung gänzlich aufzulösen.

Um sohin das Gesetz in Straßenbau-Concurrenz-Angelegenheiten mit dem Gemeindegesetze in einen Einklang zu bringen, würde ich beantragen, es sei im §. 22, und zwar zwischen dem ersten und zweiten Absatz einzuschalten: „Dieser kann jene Comité-Mitglieder, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, mit einer Ordnungsstrafe bis 20 fl. belegen.“

Auf diese Art würde also der §. 22 lauten: „Beschwerden von Seite der Ortsgemeinden gegen Verfügungen des Comité's und gegen die Rechnungsabrechnungen gehen an den Landes-Ausschuß.“

Dieser kann jene Comité-Mitglieder, welche ihre Pflichten nicht erfüllen, mit einer Ordnungsstrafe bis 20 fl. belegen.

Die Landesstelle ist berechtigt, aus wichtigen Gründen das Straßen-Comité im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse aufzulösen, und binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen.

Präsident: Wird der so eben vernommene Antrag unterstützt? Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. v. Strahl: Ich bitte um das Wort, nur zu einer kleinen Erwiderung auf die Ansicht, die der verehrte Herr Vorredner Kromer geäußert hat.

Ich finde, es ist doch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Gemeinde-Ausschuß- und dem Straßen-Comité mit Rücksicht auf die Stellung dem Landes-Ausschusse gegenüber.

Bei dem Gemeinde-Ausschusse ist das Gemeindevermögen dasjenige, welches zunächst die Hauptagende des Gemeinde-Ausschusses bilden wird, während bei dem Straßen-Comité der Landesfond mit in Anspruch genommen ist, dessen Gewahrsam dem Landes-Ausschusse zusteht. Ich denke mir den Fall so:

Es ist möglich, daß das Straßen-Comité eine Weisung, die ihm der Landes-Ausschuß gibt, der doch mit dem Landesvermögen ins Mittel gezogen ist, nicht nachkommt.

Der Landes-Ausschuß beschwert sich an die politische Behörde. Diese findet keine Verfügung darüber zu treffen. Der Landes-Ausschuß beschwert sich an das Ministerium — mit demselben Erfolge, oder eigentlich Nichterfolge. Nun was bleibt denn dann dem Landes-Ausschusse übrig? Er hat nicht das Recht, einen weitem Schritt zu machen, muß also ruhig fortzulassen, bis von irgend einer Seite eine Abhilfe kommt.

Ich habe der Regierung durchaus nicht das Recht in Abrede stellen wollen, das Straßen-Comité aufzulösen, allein ich wünschte dasselbe Recht und zwar im gegenseitigen Einvernehmen mit der Regierung auch dem Landes-Ausschusse zu wahren, weil ich glaube, daß das Landesvermögen eben bei der Straßenconcurrentz bezüglich der Landesstraßen ins Mittel gezogen wird, und daß daher der Landes-Ausschuß in der Richtung eine Macht haben soll.

Würde übrigens mein Antrag in der Fassung nicht angenommen, so schließe ich mich vollkommen dem Antrage des Herrn Kromer an, weil der doch wenigstens eine Sanction dem Landes-Ausschusse für seine Verfügungen in Straßenangelegenheiten einräumt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so schließe ich die Debatte und bringe, wenn es das h. Haus genehmiget, die Anträge in folgender Reihenfolge zur Abstimmung. (Auf: Berichterstatter hat das Wort.)

Berichterst. M u l l e y: Ich glaube in der einen, wie in der andern Richtung dürften die Ansprüche etwas zu weitgehend sein.

Der Antrag des geehrten Herrn Landesgerichtsrathes v. Strahl, daß der Landes-Ausschuß die Initiative haben soll, liegt für den Fall, wenn das Straßen-Comité seiner Verpflichtung nicht nachkommt, ohnehin in seiner eigenen Machtstellung.

Der Vorderatz, die erste Alinea, enthält deutlich, daß Beschwerden, oder welcher immer Art Hemmnisse gegen Verfügungen des Comité's, ja im Landes-Ausschusse Abhilfe suchen müssen. Wenn also das Straßen-Comité seine Verpflichtungen nicht erfüllen sollte, so ist seine erste competente Behörde der Landes-Ausschuß (Auf: Ganz richtig), und sobald er das ist, muß ihm auch das Recht gewahrt sein, solche Vernachlässigungen mit Entlassung und Auflösung des Comité's zu ahnden. (Dr. Toman: Ergo! darin liegt es eben.)

Darum glaube ich, daß das eine Position ist, die nicht näher bezeichnet zu werden braucht, weil das ein Ausfluß seiner Macht ist. Weiters darf man nicht vergessen, daß die Straßen-Comité-Mitglieder keine angestellten Beamten sein werden.

Das Straßen-Comité ist ein Ehrenamt, welches aus der Elite der Ortsgemeinde zusammengesetzt ist, welches natürlich dann nur mehr unterstützt werden soll, nicht aber daß es in seinem Ansehen durch Ordnungsstrafen, oder auf andere Weise noch mehr in seinem Dienste beirrt und erschwert werden sollte.

Der Regierung gegenüber kann man das Recht der Auflösung wohl nicht absprechen; nachdem, wie vorbedeutet worden ist, der Reichsrath, ebenso der Landtag ihrer Auflösung unterworfen sind, so muß es für das Straßen-Comité eben so sein.

Indessen, das sind Ansichten, die aber schwerlich aus Straßenzwecken entstehen werden, denn in Straßenangelegenheiten, glaube ich, daß doch der Landes-Ausschuß der Eigentümer seiner Straßen, mithin auch der Ueberwacher sein dürfte. Aus anderen politischen Rücksichten? Da bleibt es ohnehin gewahrt.

Ich halte es demnach aus dem Zwecke der Opportunität dafür, daß die Auflösung des Straßen-Comité's über gegenseitiges Einvernehmen gelegen sei; denn, was soll mittlerweile mit der Straße geschehen, wenn auf einmal das Organ, welches zunächst für die Obforge derselben die Aufsicht zu führen hat, seiner Stelle entsetzt und ein anderes nicht substituiert wird? — Ich glaube, daß der Landes-Ausschusse zur Wahrung der beiderseitigen Interessen den gerechtesten Ansprüchen Rechnung getragen hat, nachdem an das Einvernehmen beider Theile die Auflösung des Comité's gebunden ist.

Präsident: Ich werde somit zur Abstimmung schreiten, und zwar zuerst über den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes v. Strahl, dann über den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer, und endlich, wenn beide fallen sollten, über den Ausschlußantrag.

Gegen das erste Alinea des §. 22 ist keine Bemerkung erhoben worden, welches lautet: „Beschwerden von Seiten der Ortsgemeinden gegen Verfügungen des Comité's und gegen die Rechnungserledigungen gehen an den Landes-Ausschuß.“

Ich bringe dieses erste Alinea zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Alinea einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Jetzt kommt der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes v. Strahl, welcher dahin lautet: Zweites Alinea: „Die Landesstelle, sowie der Landes-Ausschuß sind berechtigt, über gegenseitiges Einvernehmen aus gewichtigen Gründen das Straßen-Comité aufzulösen. In einem solchen Falle hat die Landesstelle binnen 14 Tagen eine neue Wahl zu veranlassen.“

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. M u l l e y: Der in der Regierungsvorlage bestehende §. 23 ist in jenen des §. 12 der Ausschlußvorlage verschmolzen, daher gestrichen und an die Stelle des von der Regierungsvorlage beantragten §. 23 der §. 24 genommen worden. (Liest §. 23.)

Hier ist ebenfalls eine entscheidende Aenderung erfolgt, indem früher die Staatsverwaltung sich ausdrücklich das Recht zur Bewilligung von Straßen und Brücken, Mauthen und Entscheidung der dießfälligen Streitigkeiten vorbehalten hat, während der Ausschluß gleichfalls von der Autonomie des Landes und der Ortsgemeinden in ihrem Interesse geleitet, dieses wesentliche Recht an die beiderseitige Bewilligung zu binden erachtet hat.

Präsident: Wird über §. 23 etwas bemerkt?

Stath. Freih. v. Schloißnigg: Hier ist nun schon wieder einer der Fälle, wo von der Regierungsvorlage abgewichen wird. Indessen finde ich gegen den ersten Theil dieser Bestimmung eine Schwierigkeit nicht zu erheben, nämlich, daß die Bewilligung zur Straßen- und Brückenmauthung der Landesvertretung mit Zustimmung der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben soll. Aus welchem Grunde aber die Landesvertretung die Entscheidung von Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Verfestigung der Mauthschranken u. s. w. vorbehalten bleiben soll, kann ich nicht recht absehen; das gehört offenbar in die Kategorie der Aufrechterhaltung der bestehenden Gesetze, und gehört nach meiner Ansicht nur zur Competenz der landesfürstlichen Behörden, so wie es bisher bestanden hat. Ich sehe auch den Nutzen für die Landesvertretung nicht voraus. Es handelt sich oft um ganz kleine Gegenstände, oft um größere. Es kann manchmal eine solche Beschwerde von einzelnen Personen,

auch von Gemeinden erhoben werden. Es treten öfters öffentliche Rücksichten bei solchen Streitigkeiten ein, und nach der ganzen Natur derselben gehören sie wohl nur zur Competenz der politischen Behörden.

Ich würde daher in diesem §. 23 eine Scheidung wünschen und, wie gesagt, dagegen, daß die Bewilligung der Straßenbemaunthung der Landesvertretung zugewiesen werde mit Zustimmung der Staatsverwaltung, keinen Anstand erheben; hinsichtlich des zweiten Theiles aber würde ich wünschen, daß hierin die Competenz der politischen Behörden gewahrt werde.

Präsident: Verlangt noch Jemand das Wort?

Abg. v. Strahl: Ich möchte um das Wort bitten. Ich nehme die Erinnerung, die Se. Excellenz der Herr Statthalter hier gemacht hat, als Antrag auf, weil ich eben in der Bewilligung der Straßen- und Brückenbemaunthung das wichtigste Recht ersehe, welches der Landesvertretung gehörig gewahrt ist.

Eben darin, daß bei der Erörterung über die Frage einer Straßen- und Brückenbemaunthung ohnehin auch die Befreiungen zur Sprache kommen, glaube ich, ist das Interesse des Landes genügend gewahrt, und ich würde daher den Antrag stellen, es sei dieser Paragraph an das Comité zur neuerlichen Berathung zurückzuweisen mit Rücksicht auf diesen Antrag, daß nämlich die Bewilligung zur Straßen- und Brückenbemaunthung bezüglich jeder Kategorie von Straßen der Landesvertretung mit Zustimmung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibe, daß jedoch die Entscheidung der Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Verfertigung der Mauthschranken u. s. w. der competenten Behörde anheim falle.

Präsident: Wird der Antrag des Herrn v. Strahl unterstützt? Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. — Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterst. Mülle: Ich glaube, daß selbst durch die Deutung der Regierungs-Vorlage schon angezeigt ist, daß die Streitigkeiten ebenfalls bezüglich der Mauthgebühren, dann der Verfertigung der Mauthschranken als integrierende und zum ersten Befugnisse der Bewilligung gehörige Accessorien sind.

Ich sehe keine Nothwendigkeit ein, daß diese Nebensachen von der Hauptsache getrennt werden sollten. Wenn schon die Bewilligung an das gegenseitige Einverständnis gebunden ist, so würde ich in diesen Abtrennungen, da es Nebensachen sind, keine so principielle Frage erblicken, daß das einer besondern Competenz zugewiesen werden sollte. Landes- und überhaupt Concurrrenzstraßen werden und sind Objecte, die gleichsam Eigenthum des Landes sind, und die Gebarung hierüber würde wohl zunächst nur der Landesvertretung zustehen.

Darum hat sich auch der Ausschuß bewogen gefunden, eben bei Brückenbemaunthungen schon die Initiative ergreifen zu dürfen, und hat der Staatsverwaltung, welche ohnehin genug Spielraum hat, denselben durch die Verweigerung der Sanction entgegen zu treten, hinlänglich Rechnung getragen und aus diesem Gesichtspunkte geglaubt, daß der Antrag auf Scheidung dieses Paragraphen in der Competenz eine Inconsequenz in sich involviren würde, und ich unterstütze den Antrag des Ausschusses aus den dargestellten Gründen.

Abg. v. Strahl: Wenn die Landesvertretung die Entscheidung über derlei Streitigkeiten fällen soll, so ist sie in manchem Falle sicherlich selbst Partei, sie entscheidet daher in eigenen Angelegenheiten.

Ich frage weiter, gibt es gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel, oder gibt es keines? Wer ist die zweite Instanz gegen so eine Entscheidung der Landesvertretung? Ich wüßte Niemand. Aus diesem Grunde dachte ich eben, daß dort, wo derlei Streitigkeiten vorkommen, die Entscheidung der competenten Behörde unter Freilassung des competenten Instanzenzuges zu belassen sei.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Berichterstatter Mülle: Es ist ja eben die Staatsverwaltung ohnehin dabei bethelligt, nicht allein für die Brückenbemaunthungen, sondern auch für diese Nebenangelegenheiten, so wie die Entscheidung bei Streitigkeiten bezüglich der Befreiung von Mauthgebühren, Aufstellung oder Verfertigung der Mauthschranken u. s. w.

Auf alle diese Kategorien bezieht sich ohnedem der gegenseitige Einfluß und das gegenseitige Einverständnis.

Die Streitigkeiten würden ohnehin schon in dieser Richtung gemeinschaftlich behandelt; es kann demnach von einer Entscheidung in eigener Sache keine Rede sein, weil nicht die Landesvertretung allein, sondern im Einverständnis mit der Staatsverwaltung auch die fernern Dispositionen zu treffen hat, mithin in dieser Richtung die Macht schon getheilt wird, und sie nicht allein der Landesvertretung zugestanden wird.

Präsident: Nachdem der Herr Berichterstatter das letzte Wort bereits gesprochen hat, schließe ich die Debatte und bringe den Antrag des Herrn v. Strahl zur Abstimmung, welcher dahin geht, §. 23 dem betreffenden Ausschusse zur Berathung und Berichterstattung zurückzuweisen.

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Ich bitte nochmals aufzustehen. Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Antrage nicht einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) (Nach erfolgter Zählung.) Es sind 22 Mitglieder anwesend, 11 sind aufgestanden.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Setzt sind nur Acht.

Abg. Deschmann: Ich bitte Herr Vorsitzender um das Wort.

Ich bemerke nur, daß ich darum nicht aufgestanden bin und mich der Abstimmung enthielt, weil ich der Ansicht bin, es soll gleich über das Meritorische des Antrages abgestimmt werden.

Präsident: Ueber den Antrag des Herrn v. Strahl wird abgestimmt.

Abg. Deschmann: Ich bin nicht für die Zuweisung an den Ausschuß.

Abg. Freih. v. Apfaltrern: Laut der Gegenprobe ist der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes v. Strahl angenommen.

Schriftführer Wilhar: Aber wir sind 23 und 11 sind aufgestanden.

Abg. Graf Gustav Auersperg: 11, das zweite Mal 8, 22 sind wir hier.

Präsident: Bei der Gegenprobe habe ich gebeten, „daß jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn v. Strahl nicht einverstanden sind, sich erheben wollen.“

Abg. v. Langer: Es sind nur 9 aufgestanden.

Präsident: Also ist der Antrag angenommen.

Abg. Ambrosch: Es ist anzunehmen, daß diejenigen Herren, die nicht aufgestanden sind, sich der Abstimmung enthalten wollten, und so ist auf jeden Fall der Antrag des Herrn v. Strahl bei beiden Abstimmungen angenommen. (Ruf: Es ist keine Majorität, weil 22 sind.)

Präsident: Ich muß nochmals ersuchen, die Abstimmung vorzunehmen.

Ich ersuche abermals jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn v. Strahl einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschlecht. Ruf: 11.) Er ist gefallen.

Ich bringe somit jetzt §. 23 in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dem Paragraphen in seiner Fassung einverstanden sind, ersuche ich sitzen zu bleiben. (9 erheben sich.) Die Majorität ist für den Antrag des Ausschusses.

Berichterst. Mully: (Liest §. 24.) Wurde unverändert die Regierungsvorlage angenommen.

Präsident: Ist über diesen Paragraphen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Mully: (Liest §. 25.) Hier wurde nur in stylistischer Beziehung etwas geändert, dadurch, daß eine nähere Präcisirung und Formulirung jener Positionen, welche der besondern Aufsicht der politischen Behörden anvertraut werden, durch Bezeichnung mit Buchstaben angenommen worden ist.

Präsident: Ist über den §. 25 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 25 ist angenommen.

Berichterst. Mully: (Liest §. 26.) Er wurde als in meritorischer Beziehung durchaus nicht maßgebend,

und noch an eine besondere Vereinigung zwischen dem Landes-Ausschusse und der Landesregierung gebunden, ohne weitere Aenderung angenommen.

Präsident: Ist über den §. 26 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nichts dagegen bemerkt wird, so bringe ich diesen Paragraphen zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Abg. Dr. Toman: Herr Landeshauptmann! Ich beantrage, daß das Gesetz die dritte Lesung erfahre, daß vielleicht die Frage gestellt werde, ob dieses Gesetz in der dritten Lesung angenommen werde.

Präsident: Ich schließe die Sitzung und werde die dritte Lesung in der nächsten Sitzung vornehmen lassen. (Bravo! Bravo!)

Der Obmann-Stellvertreter im Finanzausschusse ersucht die Herren Mitglieder des Finanz-Comitè's zu einer Sitzung heute Nachmittags 5 Uhr.

Auch die Herren Vertrauensmänner werden höflichst dazu eingeladen.

Nunmehr stelle ich die Anfrage an das hohe Haus, ob demselben genehm ist, morgen eine Sitzung abzuhalten? Jene Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Alle Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Abg. Dechant Toman, erheben sich.)

Ich ersuche also die Herren, morgen zur Sitzung zu erscheinen.

An der Tagesordnung ist das Schulpatronat und der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Herrn Dr. Toman in Betreff der Einführung der Geschwornen-Gerichte.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 30 Minuten.)

